

Ganahl: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß keine Folge in Zukunft daraus zu ziehen sey.

Hochw. Bischof: Der Sinn meines Antrages war, wenn Niemand meinem Antrag widerspreche, dürfte dieser Modus passend sein, wenn aber nur ein einziger widerspreche, wozu er das Recht hat, so werden wir bei der Regel bleiben.

Wohlwend: Es ist doch der Fall zu berücksichtigen, daß, ohne diesen 3 Herren zu nahe treten zu wollen, sich durch Wahl eine Mehrheit ergeben könnte, also bleiben wir bei der gesetzlichen Ordnung.

Landeshauptmann: Ich bitte daher noch 2 Ersatzmänner zu wählen. H. Bertschler u. H. Fußenegger wollen wieder scrutiniren. - Wir haben keine absolute Stimmenmehrheit erhalten, H. Hirschbühl hat 9, H. Fußenegger 8, Hochw. Bischof 6, H. Mutter 4, H. Feuerstein 3, H. Spieler 2, die Hh. Egender, Neyer u. Drexel je 1 Stimme. Wir müssen daher zur engeren Wahl schreiten u. diese ist vorzunehmen zwischen den Herren Hirschbühl, Fussenegger, Hochw. Bischof u. Mutter.

(Seite 321) -----

Mit absoluter Stimmenmehrheit gingen hervor H. Hirschbühl u. der Hochw. Bischof ersterer mit 12, letzter mit 11 Stimmen. Nach ihnen hatten erhalten, H. Fußenegger 6 u. H. Mutter 5 Stimmen. Somit ist das Comité vollzählig u. ich ersuche dasselbe sobald als möglich zur Constituirung zu schreiten, denn die Sache ist dringlich. Die nächste Sitzung würde ich, wenn keine Einwendung erhoben wird, auf Dienstag beantragen, denn wir sind mit der Schreibarbeit wegen den stenografischen Berichten so sehr in Rückstand gekommen, daß ich fürchten müßte, es möchte am Ende eine Störung hineingebracht werden. Also die nächste Sitzung ist Dienstag Vormittags 9 Uhr mit Fortsetzung der Debatte des Gemeindegesetzes u. ich erkläre hiemit die heutige Sitzung für geschlossen (Schluß 1 Uhr).

17. Sitzung

Am 24. Februar 1863. Beginn 9 Uhr Vormittags.

Gegenwärtige: Landesf. Kommissär H. Franz Ritter v. Barth, H. Landeshauptmann u. sämmtl. Abgeordnete.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden. (H. Schriftführer v. Ratz verliest dasselbe) Wird eine Einwendung

gegen die Fassung des Protokolls erhoben? - Da keine erhoben wurde, ist es als richtig abgefaßt anzunehmen. - Ich habe der h. Versammlung mitzutheilen, daß vertheilt wurde: 1. Der Gesetzentwurf einer Grundbuchsordnung, 2. ließ ich vertheilen den Comitébericht, betreffend das Gesetz zur Herstellung u. Einhaltung der nicht ärarial öffentl. Strassen u. Wege. 3. ließ ich vertheilen den selbständigen Antrag des H. Riedl auf Abänderung des §. 9 der Landesverfassung, resp. Aufnahme der Worte: „Treue u. unverbrüchliche Festhaltung an der Reichs- und Landesverfassung.“ Das Comité zur Berathung über den Grundbuchsentwurf hat sich constituirt u. zum Obmann H. Wohlwend u. zum Schriftführer H. Riedl erwählt; morgen 4 Uhr N. M. hält das Comité seine 1. Sitzung. Von Seite des Stadtmagistrates Bregenz wurde mir folgende Mittheilung gemacht (wird abgelesen, sie betrifft eine an sämmtl. Landtagsmitglieder gemachte Einladung zu der morgen zur Feier des 26. Februars stattfindenden musikalisch deklamatorischen Abendunterhaltung) Ich mache hiemit den verehrtesten Herren diese Einladung bekannt u. ersuche Sie im Namen des Magistrates der Feier, die da stattfinden wird, gefälligst beiwohnen zu wollen. -

(Seite 322) -----

Wir gehen nun über zur heutigen Tagesordnung u. stehen bei §. 63 über welchen die Debatte noch nicht geschlossen ist. Es liegen Anträge vor des H. Ganahl: vor dem Worte „Gemeindegute“ auch „Gemeindevermögen“ einzuschalten. Der des H. Riedl, anstatt des Wortes unangefochten „rechtsbestehend“ zu setzen; in der 3. Alinea nach dem Worte „Abgabe“ ferner beizusetzen „wozu auch die sogenannten Hintersäßgelder gehören“ u. am Ende beantragte H. Riedl den Schluß des § auf folgende Weise zu fassen: „Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegut u. Vermögen, welche nach Deckung aller rechtmäßig (§. 9 u. 11) gebührenden Ansprüche erübrigen sind in die Gemeindegasse abzuführen u. hier auch dem Worte „Eigenthum“ über Antrag des Hochw. Bischofs mittels Einklammerung beizufügen „Gemeindevermögen u. Gemeindegut“ dieses sind die Anträge, welche vorliegen, ich eröffne die Debatte neuerdings über diesen §. 63.

Hochw. Bischof: In Folge der Aufhellung, welche durch die inzwischen gepflogenen Besprechungen, mir zu Theil wurde, ziehe ich den von mir gestellten Antrag zurück.

Ganahl: Ich habe das Gleiche zu bemerken, was Sr. bischöfl. Gnaden gesagt haben, wir haben uns darüber geeinigt, u. H. Riedl wird einen Antrag bringen.

Riedl: Ich nehme folgende Anträge zurück: 1. den Antrag bezüglich des Wortes „unangefochten“, welchem ich „rechtsbeständig“ substituirt habe u. bringe statt dessen einen neuen Antrag ein, nämlich statt des Ausdruckes: „bisherigen unangefochtenen“ zu setzen: „bisher gültigen“. Zur Begründung dieses Antrages

bemerke ich in Kürze, daß, da der Gesetzgeber nicht jede Uebung in der Gemeinde, sondern nur solche, welche auf gültige Weise zu Stande gekommen ist aufrecht erhalten wissen will so genügt einfach die Streichung des Wortes „unangefochten“ dieser Absicht zu entsprechen, nicht, sondern es muß dieses Wort durch einen anderen passenden Ausdruck ersetzt werden, ich glaube nun, daß jene Uebung, welche die Gemeinde als solche gelten läßt, zu respektiren ist, u. von diesem Gesichtspunkte aus habe ich den Antrag gestellt, statt „bisherigen unangefochten“ zu setzen „bisher gültigen“. Derselbe Ausdruck kommt in der 1. Zeile der 2. Alinea vor u. es wird auch hier statt des Wortes „unangefochtenen“ zu setzen sein „gültige“; was den weiteren Antrag anbelangt, welcher ich der vorigen Sitzung bezüglich der letzten Alinea dieses § gestellt habe, so ziehe ich denselben, in Folge der gestrigen mit mehreren Hh. Landtagsabgeordneten gepflogenen Vereinbarung, zurück u. formulire diese Alinea folgender Maßen: „Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegut u. Gemeindevermögen, welche nach der Deckung aller rechtmäßig (§. 9 u. 11) gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindekasse abzuführen.“ Was endlich den Antrag bezüglich der Hintersäßgelder betrifft, nämlich nach dem Worte „Abgabe“ beizusetzen: „wozu auch die sogenannten Hintersäßgelder gehören“, so muß ich auf diesem Antrag stehen bleiben u. zwar

(Seite 323)

aus folgenden Gründen: es gibt in den meisten Gemeinden eine Klasse von Menschen welche sonst gar keine anderen Steuern oder Abgaben entrichten für die Benutzung des Gemeindegutes u. der Anstalten, als da sind Brunnen, Beleuchtung, Pflaster, Kirchen, Schulen, Nachtwächter, Gemeindediener, Mühewaltung, der Evidenzhaltung der Fremden u. drgl. Es ist sehr billig, daß für die Benützung aller dieser Anstalten u. Gemeindegüter irgend eine Abgabe entrichtet wird, deßhalb sind in vielen Gemeinden Vorarlbergs schon seit undenklichen Zeiten derlei Abgaben unter dem Titel „Hintersäßgelder“ eingeführt. Es ist mir bekannt, daß das ehemalige Landesgubernium u. später die Statthalterei in Würdigung dieser Gründe die Aufrechthaltung dieser Hintersäßgelder bestätigt u. regulirt hat; aus diesen Gründen glaube ich, daß die Reg. Vorlage, die von solchen Abgaben spricht, dieselben aufrecht erhält u. daß der Ausdruck Hintersäßgelder der Deutlichkeit halber zu erwähnen sei; es ist diesfalls wohl eingewendet worden, daß, wenn die Bestimmung der Hintersäßgelder im Allgemeinen den Gemeindeausschüssen überlassen wird, bezüglich der Höhe des Ausmaßes Uebergriffe geschehen könnten, u. es daher angezeigt wäre, eine Norm diesfalls festzustellen, allein, wenn man den §. 80 des Gemeindegesetzes, welcher erklärt, daß wenn derlei Abgaben neu eingeführt werden wollten, hiezu ein besonderes

Landesgesetz erforderlich ist, in's Auge faßt, so kann von solchen Uebergriffen von Seite der Gemeinde wohl keine Rede sein. Es handelt sich nämlich hier, um die Fälle, wo in Gemeinden bisher Hintersäßgelder nicht bestanden haben; dort, wo sie bisher auf rechtliche Weise bestanden haben, sind sie ohnedieß durch spezielle Gubernial-Statthaltereii- oder Kreisamtliche Verordnungen regulirt, wie mir dieses bezüglich mehrerer einzelner Gemeinden bekannt ist.

Wohlwend: Bei dieser Besprechung von gestern war ich gegenwärtig u. nach meiner Ansicht hat man sich nicht auf diese Weise vereinigt, wie H. Antragsteller den Antrag gestellt hat; Der Ausdruck „Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute“ sammt der letzten Alinea, wie sie im § selbst steht, wurde, nach meiner Meinung, beibehalten, zum § wurde ein Nachsatz formulirt, so ist die Vereinigung zu Stande gekommen. Ich ersuche daher den H. Antragsteller, die Formulirung so vorzutragen, wie sie gestern vereinbart worden ist. In Beziehung auf die Bestimmung der Hintersäßgelder, welche H. Riedl wieder aufgenommen hat, bemerke ich, daß diese Hintersäßgelder auch schon im §, wie er nach der Reg. Vorlage vorliegt, inbegriffen sind; es heißt darin deutlich: „hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe u. anstatt oder neben derselbenn von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden“. Unter dieser jährlichen Abgabe sind nicht nur Hintersäßgelder, sondern auch jede andere Abgabe verstanden, es würde auch durch Einschaltung

(Seite 324) -----

der Hintersäßgelder dieser Begriff nicht erweitert, sondern mehr beengt werden, ich bin der Ansicht, daß auch dieser Ausdruck nicht angenommen werden sollte, jedenfalls werde ich nicht dafür stimmen.

Riedl: Der H. Vorredner hat soeben bemerkt, daß bezüglich der letzten Ainea dieses § mein heute eingebrachter neuer Antrag abweiche von jenem Antrage, der gestern in der Vorbesprechung mit mehreren Landtagsmitgliedern formulirt worden ist; in dieser Beziehung befindet sich der H. Vorredner gänzlich im Irrthum; ich habe den gestrigen in der Vorbesprechung formulirten Antrag, welcher von der Mehrzahl der Landtagsmitglieder angenommen wurde, noch im Konzepte, wie er denselben gestern vorgelesen u. hievon Einsicht genommen worden ist, bei mir, u. werde denselben vorlesen, er lautet: „Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegut u. Vermögen, welche nach Deckung aller rechtmäßig (§. §. 9 u. 11) gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindegasse abzuführen“. Ich muß also in dieser Beziehung die Bemerkung des H. Vorredners zurückweisen; was ferner seine Ansicht anbelangt, daß durch den Beisatz nach dem Worte „Abgabe“ „wozu auch die Hintersäßgelder gehören“, dieser Begriff der Abgabe beschränkt würde, muß ich hiebei bemerken, daß

dieses ganz unrichtig ist, denn es heißt: „wozu auch die Hintersäßgelder gehören“; ich wollte nur eine Species dieser Abgabe, welche öfter u. in vielen Gemeinden vorkommt hier besonders hervorheben, nicht aber daß keine andere Abgaben, als Hintersäßgelder zu verstehen seien, es heißt „wozu auch“.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wohlwend: Wie ich mich erinnere, ist gestern dieser Nachsatz, von dem ich gesprochen habe, so formulirt worden: „Dieses gilt auch von Gemeindevermögen mit Bezug auf die §. §. 9 u. 11“. Es ist u. bleibt immer meine Ansicht fest, daß das Gemeindegut u. Gemeindevermögen in diesem § nicht zusammen gemengt werden sollen, u. aus diesem Grunde habe ich nur dem Beisatze zugestimmt, der so zu sagen einen eigenen § bildet, jedenfalls bleibe ich bei meiner Ansicht feststehen, daß der §. 63 nur von der Theilnahme an Nutzungen des Gemeindegutes u. nicht von denen des Gemeindevermögens spricht; ich kann daher dem Antrag nach der Formulirung des H. Riedl nicht beistimmen.

Mutter: Ich möchte mir erlauben, dem H. Vorredner gegenüber zu bemerken, daß allerdings von den Betheiligten bei der Vorbesprechung beschlossen wurde diesen Zusatz beizusetzen aber bei §. 70.

Hochw. Bischof: Es scheint, als ob es sich bei der ganzen Frage nicht darum handle was gestern ausgemacht worden, sondern was als Gesetz angenommen werden soll.

(Seite 325) -----

In Betreff des vorliegenden §. 63 sind beide Anträge, die hier vorliegen, im Wesen ganz gleich, es ist kein Unterschied außer dem einzigen der größeren Deutlichkeit u. Unterscheidung, indem H. Wohlwend glaubt, man solle einen eigenen Zusatz daraus machen, während H. Riedl diese Sache in den letzten Absatz hinein geflochten haben will u. dem „Gemeindegut“, „Gemeindevermögen“ das er unter Berufung auf §. 9 u. 11 beigefügt hat; ganz dasselbe scheint mir in den Worten zu liegen, welche H. Wohlwend erst vorgebracht hat: „dieses gilt auch vom Gemeindevermögen mit Bezug auf die §. §. 9 u. 11“, daher es sich lediglich um eine Frage der Form handelt, so wird man sich allenfalls einigen können; doch insoferne H. Wohlwend Bedenken hat, ist die andere Form anzunehmen, weil sie eine Zusammenwerfung u. eine zu geringe Unterscheidung von Gemeindegut u. Gemeindevermögen zu enthalten scheint.

Ganahl: Mehrere Mitglieder des Landtages haben sich gestern nicht kurze Zeit, sondern stundenlang mit der Sache beschäftigt u. nach dem wir dann in dieser langen Zeit unsere Ideen ausgetauscht hatten, so ist wirklich im Sinne der Mehrheit der Beschluß zu Stande gekommen den Antrag so zu stellen, wie ihn H. Riedl vorgebracht hat, u. dieses hat mich veranlaßt, meinen Antrag zurückzuziehen. H. Wohlwend ist im Irrthum, glaube

ich, oder er hat die Sache überhört. Was die Hintersäßgelder betrifft, so bin ich mit H. Wohlwend ganz einverstanden, u. ich glaube auch, daß es überflüssig sei, in diesem § die Bemerkung zu machen, - will die Gemeinde Hintersäßgelder einziehen, so steht es ihr frei - weil ja darin ausdrücklich erwähnt ist von Abgaben, welche die Gemeinde für Nutzungen des Gemeindegutes beheben kann. Man wird also auch Hintersäßgelder einführen können. Allein H. Riedl hat sich noch auf den §. 80 bezogen u. meint, es würde, wenn eine solche Abgabe in Gemeinden neu eingeführt werden wollte, dazu ein Landesgesetz erforderlich sein; wenn das der Fall wäre, so müßten wir jetzt schon Bestimmen, in welcher Größe sie einzuführen wäre, ich glaube daher, um diesem auszuweichen, wäre es wohl besser, wir ließen diesen Ausdruck weg.

Landeshauptmann: H. Wohlwend hat mir soeben seinen Antrag übergeben, welcher, falls der Antrag der Reg. Vorlage angenommen würde, hier am Ende als 5ten Absatz hinzuzusetzen wäre, er lautet: „Dieses gilt auch vom Gemeindevermögen mit Bezug der Bestimmungen der §. §. 9 u. 11.“

Wohlwend: Ich habe noch bezüglich der Form etwas zu bemerken; es soll heißen: das gilt auch von den Nutzungen des Gemeindevermögens.

Landeshauptmann: Ich habe den Antrag dahin abgeändert, daß er so lautet.

Ganahl: Ich glaube das ist ein u. dasselbe u. es ist nur mit anderen Worten

(Seite 326)

gesagt, was im Antrag des H. Riedl enthalten ist.

Landesfürstl. Kommissär: Ich berufe mich zunächst auf jene Auseinandersetzung, die ich gestern den Hh. Abgeordneten im Comité gemacht habe u. wo ich die Unterscheidung von Gemeindegut im engern u. weitern Sinne, ganz im Sinne des §. 288 des Bg. G. B. gemacht u. die Meinung ausgesprochen habe, daß der §. 63 in erster Alinea ganz unbeschadet der Rechte der Gemeinde sowohl, als der Gemeindemitglieder u. Gemeindebürger angenommen werden könne, weil er von jenen Nutzungen spricht, durch die der Haus- u. Gutsbedarf gedeckt wird; wenn nun ein solches Gut auch noch nebst Bedeckung des Haus- u. Gutsbedarfes weitere Rente abwirft, so ist dieselbe dann in die Gemeindekasse abzuführen; ich bin daher noch der Ansicht, daß der § so wie er steht, unbedenklich angenommen werden könne. Gegen die Aufnahme der Hintersäßgelder glaube ich mich aussprechen zu müssen u. ich glaube, was H. Ganahl gesagt hat, ist ganz richtig, wenn die Gemeinde glaubt, ihre Verhältnisse erfordern es, Hintersäßgelder einzuführen, so steht es ihr frei diesfalls einen Beschluß zu fassen, diesen dem Landesausschusse mitzutheilen, damit durch denselben das betreffende Landesgesetz erwirkt werde; so mit liegt es im Wirkungskreise der Gemeinde, wenn sie solche Abgaben einführen will, es zu thun, nur muß sie den angedeuteten Weg

einschlagen u. ich bin der Ansicht, daß der Antrag des H. Abg. Riedl was die Hintersäßgelder betrifft, wegzulassen wäre. Was den Antrag betrifft dem Worte „Uebung“ das wort „gültige“ vorzusetzen, so bin ich damit ganz einverstanden, es ist präziser als „unangefochten“.

Ganahl: Nachdem der L. f. H. Kommissär so gütig war über den § Auskunft zu ertheilen, so möchte ich mir erlauben, ihn zu ersuchen uns zu erklären, welcher Unterschied zwischen dem Antrag des H. Riedl u. dem des H. Wohlwend bestehe.

Landesf. Kommissär: Es heißt in der 1ten Alinea des §. 63 Gemeindegut u. es heißt auch, daß Niemand aus dem Gemeindegut größeren Nutzen ziehen solle, als der Haus- u. Gutsbedarf nothwendig erfordert; hier ist offenbar vom Gemeindegut im engeren Sinne die Rede u. es ist da nicht nothwendig, meines Erachtens, auch das Wort Vermögen beizufügen, weil von den Ueberschüssen oder Nutzungen des Vermögens keine Rede ist. Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindevermögen, welche nicht einer besonderen Klasse von Bürgern, die man nach §. 9 u. 11 bestimmt hat, zufließen, gehören in die Gemeindekasse, somit glaube ich, daß es am Ende dieses § beigesetzt werden dürfte, dasselbe versteht sich auch von den Nutzungen, aus dem Gemeindevermögen, d. h. daß diese Nutzungen, wenn sie nicht andere begründete Bestimmungen haben, in die Gemeindekasse zu fließen haben. Es scheint mir logischer u. entschiedener, wenn man den Ausdruck Gemeindegut im ersten Absatz unbeanstandet läßt, hingegen den beantragten Beisatz am Ende des § aufnimmt.

(Seite 327) -----

Ganahl: Ich meine es sei dies eben der Fall bei Riedls Antrag, denn gerade was landesf. H. Kommissär gesagt haben, sagt der Antrag des H. Riedl, nämlich daß jener Ueberschuß, der nicht zum Haus u. Gutsbedarf nothwendig ist, auch vom Gemeindevermögen in die Gemeindekasse zu fließen habe.

Landeshauptmann: H. Ganahl hat erklärt bei Beginn der Sitzung, seinen früheren Antrag zurückzuziehen, der dahin gegangen war, in dem ersten Absatz der Reg. Vorlage vor Gemeindegut auch Gemeindevermögen beizusetzen u. mit Berufung auf die Aufklärung, die ihm gestern in einer Privatsitzung zu theil geworden ist.

Wohlwend: Gegen die Bestimmung in der letzten Alinea habe ich meine Ansicht ausgesprochen.

Hochw. Bischof: Das ist jener Gesichtspunkt, den ich hervorheben will, der aber beinahe unnöthig ist nach den gemachten Aeußerungen des H. Reg. Commissärs. Der Zusatz des H. Wohlwend hat blos den Vorzug, daß er größere Deutlichkeit hat als der des H. Riedl, er sagt in der Sache selbst dasselbe, was der des H. Riedl sagt, indeß da es sich hier um praktisch sehr wichtige Sachen handelt, so wird jener Antrag, welcher größere

Deutlichkeit für sich hat, auch derjenige sein, der der h. Versammlung mehr anzuempfehlen sein dürfte. Da man aber in Geldsachen kaum deutlich genug sein kann u. da der ganze § eigentlich von Gemeindegut u. Nutzungen desselben handelt, so ist es immerhin bedenklich in den letzten Absatz auch das Gemeindevermögen hineinzuschieben u. es wäre mir lieber wenn es am Schlusse gesagt würde. Ich würde diese Formulierung noch vorziehen um ja nicht zu verwechseln. Dieses letztere gilt auch von den Nutzungen des Gemeindevermögens; es ist dasselbe, würde aber die Sache schärfer bezeichnen. Ich glaube, daß es sehr klar u. deutlich ist u. in Geldsachen kann man kaum deutlich genug sein.

Wohlwend: Es liegt mir wahrhaft nicht daran meinen Antrag par force durchzusetzen, ich habe nur das im Auge, was in Bezug der Bestimmungen für das Gemeindegut besseren Nutzen für die Gemeinde bringen wird. Findet der h. Landtag, daß mein Antrag unpraktisch ist, so conformire ich mich jederzeit, indeß kann ich nicht umhin, noch einmal zu erwähnen, daß wenn im letzten Absatz diese Begriffe untereinander u. nebeneinander gesetzt werden, jeder Gemeindevorsteher sich nicht mehr auskennen wird, was die obigen §§ zu bedeuten haben. Wie Sr. bischöfl. Gnaden richtig bemerkt haben, dient es nur zur Verdeutlichung, der Zweck wird durch beides erreicht; wenn ich aber denselben Zweck auf 2 Wegen erreichen kann, so ist es besser, wenn man den näheren u. bessern einschlägt. Es ist mir darum gelegen, daß der h. Landtag meinen Antrag aus diesen Gründen annehmen soll u. nicht den Antrag des H. Riedl.

Hochw. Bischof: Als Nachtrag zu meinen früher gesprochenen Worten muß ich noch erklären, daß ich beide Anträge an u. für sich als richtig ansehe, jedoch dem des H.

(Seite 328) -----

Wohlwend der größeren Deutlichkeit wegen den Vorzug gebe; ich füge nur bei, daß ich zwar allerdings beiden Anträgen zustimmen kann u. zustimmen werde, eventuell aber, daß ich bedauern müßte, wenn ich dem Antrag des H. Riedl beistimmen müßte, da ich lieber dem des H. Wohlwend beistimmen würde.

Riedl: Ich bitte um das Wort als Antragsteller. Es ist schon aus der vom I. f. H. Kommissär gegebenen Begriffserläuterung von Gut u. Vermögen hervorgegangen, daß das Gemeindegut bald im engern u. bald im weiteren Sinne genommen wird u. daß insbesondere unter Gemeindegut in letzter Alinea des §. 63 das Gemeindegut im weiteren Sinne zu verstehen sei; 2tens ist zu bemerken, daß ein u. dasselbe Objekt je nach Umständen die doppelte Eigenschaft, sowohl des Gutes als Vermögens haben kann, wie schon in voriger Sitzung auch durch Beispiele gezeigt worden ist; wenn dasselbe Objekt gut u. Vermögen sein kann, so ist es nur consequent, da zur Verdeutlichung des Begriffes von Gemeindegut die Worte „u. Vermögen“ beigesezt werden, weil man

sonst nicht wüßte in welchem Sinne, im engern oder im weitern das Wort Gemeindegut in der letzten Alinea des §. 63 zu verstehen sei.

Ganahl: Es ist ganz richtig was H. Riedl bemerkt hat; wir haben gestern die Angelegenheit lange erörtert u. sind alle zu der Einsicht gekommen, daß der Antrag so zu formuliren sei, u. ich glaube nicht, daß der Antrag des H. Wohlwend deutlicher sei als jener des H. Riedl. Mir ist es übrigens gleichgültig ob man diesem oder jenem beistimme, wenn ich aber Antragsteller wäre, würde ich auf dem wohlüberdachten u. wohlüberlegten Antrag auch beharren.

Spieler: Nur in Bezug auf das, was der H. I. f. Kommissär bemerkt haben, nämlich daß man den ersten Absatz des §. 63 so wie er da ist, annehmen möchte, habe ich einiges Bedenken wo es heißt „unangefochtene Uebung“ u. ich möchte daher der h. Versammlung den Antrag wie ihn H. Riedl gestellt hat, anempfehlen.

Landesf. Kommissär: Ich habe dem H. Spieler nur zu bemerken, daß ich meine Erklärung schon abgegeben habe, daß ich mit der Abänderung des Wortes „unangefochten“ ganz einverstanden bin.

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlung einverstanden die Debatte über diesen § zu schließen. - Sie ist geschlossen. - Haben H. Antragsteller noch etwas zu bemerken?

Riedl: Ich habe nichts zu bemerken, als daß ich bei meinem Antrage stehen bleibe.

Landeshauptmann: H. Bertschler, haben Sie etwas zu bemerken?

Bertschler: Ich habe nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde zur Abstimmung übergehen: „§. 63. In Bezug auf das Recht u. das Maß der Theilnahme ... bisher gültigen Uebung zu benehmen.“ Jene Herren, welche den Ausdruck „bisher gültigen“ annehmen; bitte ich aufzustehen. (Angenommen) „Mit der Beschränkung jedoch ... nothwendig ist.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

(Seite 329) -----
 Der 2te Absatz hat zu lauten: „wenn u. insoweit eine solche gültige Uebung ... zu treffen.“ Jene Herren, welche den Absatz anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen) „Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe“. Ich bitte um Abstimmung bis hieher. (Angenommen) Jene Herren, welche dem Beisatz des H. Riedl zustimmen, wollen sich erheben er lautet: „wozu auch die sogenannten Hintersäßgelder gehören.“ Ist gefallen 10 gegen 10 Stimmen; „u. anstatt oder neben ... gemacht werden.“ Ich bitte um Abstimmung. (angenommen) Wir kommen nun zum letzten Absatz; hier liegt ein Abänderungsantrag des H. Riedl vor u. zugleich auch ein Zusatz-Antrag des H. Wohlwend. Ich kann den Zusatzantrag des H. Wohlwend erst dann zu Abstimmung bringen, wenn der 4. Absatz, wie er in der Reg.

Vorlage angegeben ist, angenommen sein wird. H. Wohlwend hat übrigens den Zusatzantrag dahin berichtigt: „Dieses letztere gilt auch ... der §. 9 u. 11.“ Wünschen vielleicht die Herren, daß ich die Abänderung, welche H. Riedl beantragt, getrennt zur Abstimmung bringe, weil H. Riedl nach dem Worte Gemeindegut auch Gemeindevermögen eingeschaltet haben will? - Also werde ich ihn im Ganzen zur Abstimmung bringen: „Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegut ... Gemeindegasse abzuführen.“ Jene Herren, die diesen Zusatz des H. Riedl annehmen wollen sich erheben. (blieb in der Minorität) - Nun kommt der letzte Absatz der Reg. Vorlage: „Diejenigen Nutzungen ... Gmdekassa abzuführen.“ (wurde über Abstimmung angenommen) Jetzt folgt der Zusatz des H. Wohlwend: „dieses letztere gilt auch von den Nutzungen des Gmdevermögens unbeschadet der Bestimmungen der §. §. 9 u. 11.“ (über Abstimmung angenommen) Wir kommen nun zu §. 64 u. bitte H. Bertschler weiter zu fahren.

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt der §. 64., er lautet: „Das Verwaltungs-Jahr der Gemde fällt mit jenem des Staates zusammen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand etwas zu bemerken? Wenn Niemand etwas bemerkt, werde ich zur Abstimmung über diesen § übergehen. Diejenigen Herren, welche gesonnen sind den § nach der Reg. Vorlage u. dem Antrage des Ausschusses annehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Wurde angenommen)

Bertschler: Zu §. 65. „Es erscheint gewiß ... Jahresrechnungen einzusenden.“ (Siehe Ausschlußbericht Beilage IV. Seite 7)

„§. 65. Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen u. Ausgaben der Gemeinde u. der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verw. Jahr vom Gdevorsteher zu verfassen u. vom Gmdeausschuß längstens einen Monat vor Eintitt dieses Jahres festzustellen. Längstens 2 Monate nach Beendigung des Verw. Jahrs hat der Gdevorsteher die Rechnungen über die Empfänge u. Ausgaben der Gde dem Gdeausschuß zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Die Voranschläge sowohl, wie die Jahresrechnungen müssen

(Seite 330) -----

wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß dem Gmdevorsteher zur Einsicht der Gmdemitglieder aufgelegt werden. (Art. 14 des G. v. 5. März 1862) u. es sind die von demselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen §.

Ganahl: Ich möchte mir erlauben zu bemerken, daß ich nicht einsehe, warum es heißt: „sind alljährlich die Auszüge der Gemeindevoranschläge einzusenden“ u. warum man

nicht gerade sagt „Voranschläge“. Ich glaube das Wort „Auszüge“ könnte wegbleiben, denn wenn schon der Landesausschuß Einsicht nehmen soll in die Sache, so wäre es nothwendig, daß er die Gdevoranschläge ganz erhielte, nicht nur die Auszüge. Ich beantrage also das Wort „Auszüge“ zu streichen.

Mutter: Es heißt „Prüfung beim Gemeindevorsteher“, da würde ich meinen, es sollte heißen „im Gemeindehause oder in der Magistratskanzlei“.

Landeshauptmann: Sie wünschen also einen Beisatz beizufügen?

Mutter: Statt „beim Gemeindevorsteher“ sollte es heißen: „Auf dem Gemeinderatshaus oder bei der Magistratskanzlei“. Es scheint dieses nur übersehen worden zu sein.

Hochw. Bischof: Vielleicht könnte man das besser so formuliren, indem es nicht über all ein Gemeindehaus gibt, daß man sagt: „Gmde- oder Magistratskanzlei“.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Hochw. Bischof: Ich möchte noch die Frage an den Ausschuß richten, weil mir etwas hier nicht deutlich genug scheint u. vielleicht anderen Leuten auch nicht u. dan könnte es im wirklichen Leben zu Anständen führen; es heißt im Zusatzantrag: „es sind die von den eigens zu bestellenden Revisoren, so wie von anderen Gemeindegliedern hierüber gemachten Erinnerungen bei dem endlichen Abschlusse in Erwägung zuziehen.“ Ich frage: wer bestellt die Revisoren? u. es ist jedenfalls eine praktische Frage. Kann der Gemeindevorsteher oder Gmdeausschuß sie bestellen? Wenn über diesen Punkt etwas gesagt werden sollte, so wäre es wünschenswerth, wenn man im Klaren dessen wäre, was geschehen soll.

Fußenegger: Diese Revisoren werden vom Ausschusse bestellt, welche die Rechnungen zu prüfen u. allenfällige Bemängelungen dem Bürgermeister, dem Gemeindevorsteher anzuzeigen haben.

Hochw. Bischof: Nach dieser Ausklärung wird es wohl nöthig sein, die Absicht des Ausschusses mit in das Gesetz aufzunehmen, denn es ist hier nicht gesagt, daß der Ausschuß sie bestelle u. es schien mir doch wünschenswerth, daß gesagt wird, wer sie zu bestellen habe um Anständen vorzubeugen, denn es könnte doch sein, daß der Gemeindevorstand u. der Gemdeausschuß nicht einer Ansicht wären.

Fußenegger: Ich bin mit Sr. bischöfl. Gnaden einverstanden, es schadet der Sache wenigstens nichts.

(Seite 331) -----

Landeshauptmann: Ich muß aber einen bestimmten Antrag haben um ihn zur Abstimmung bringen zu können.

Hochw. Bischof: Ich glaube, man könnte nach dieser Aufklärung bei den Worten: „es sind die von den eigens durch den Ausschuß zu bestellenden Revisoren“ bleiben. Dann ist das darin u. die Zweifel sind behoben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? - Wen Niemand mehr das Wort verlangt u. keine Einwendung erhoben wird, erkläre ich die Debatte für geschlossen. - Sie ist geschlossen. Ich werde zur Abstimmung schreiten: „§. 65. Alljährlich ... Jahres festzustellen.“ Bitte um Abstimmung. (Angenommen) - „Längstens .. vorzulegen.“ (Angenommen) Nun kommt der 3te Zusatz: Amendimirt vom Gemeindeausschuß u. Berichtigungen vom H. Mutter, Hochw. Bischof u. H. Ganahl: Er lautet: „Die Voranschläge sowohl, wie die Jahres Rechnungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß in der Magistrats- oder Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt werden u. es sind die von den eigens durch den Ausschuß zu bestellenden Revisoren, so wie die von anderen Gmdegliedern hierüber gemachten Erinnerungen bei dem endlichen Abschlusse in Erwägung zu ziehen. Dem Landesausschuß sind alljährlich die Gemeindevoranschläge u. die Auszüge der Jahresrechnungen einzusenden.“ Jene Herren, welche den letzten Absatz, so wie er eben vorgelesen wurde, annehmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen) - Ich bitte weiter zu fahren.

Bertschler: Unverändert beantragt der Ausschuß beizubehalten §. 66, er lautet: „Bei der Vermögensgebahrung ist sich genau an den fest gestellten Voranschlag zu halten. Kommen im Laufe des Verw. Jahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden u. ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gmdevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand zu sprechen über diesen § - Da Niemand sich meldet, werde ich zur Abstimmung übergehen. Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, gefälligst aufzustehen. - (Der § ist angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt der §. 67, welcher lautet: „Alle Ausgaben für Gmdezwecke sind zunächst aus den in die Gmdekassa einfließenden Einkünften zu bestreiten.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand etwas zu bemerken? - Weil Niemand etwas über diesen § bemerkt, werde ich zur Abstimmung übergehen. (Wurde angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt des §. 68, der lautet: „Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben

(Seite 332) -----

dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.“

Landeshauptmann: Fällt keinem der Herren eine Bemerkung bei diesem § auf. - Ich bitte sohin um Abstimmung über diesen § (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt der §. 69, er lautet: „Wenn 2 oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu Einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermangelung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes der auf jede der früheren selbständigen Gmde entfällt, zu verwenden.“

Landeshauptmann: Hat Niemand etwas zu bemerken? Wenn die h. Versammlung nicht entgegen ist, werde ich über diesen § abstimmen lassen. Diejenigen, welche diesen § annehmen, wollen durch Aufstehen von den Sitzen es zu erkennen geben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 70, welcher lautet: „Die mit dem Besitze u. der Benützung des Gmdegutes verbundenen Auslagen an Steuern u. sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- u. Culturs-Kosten sind, insoweit die vom Gmdegute in die Gmdekassa einfließenden Nutzungen (§. 63) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, von den Theilnehmenden an den Nutzungen des Gmdegutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Riedl: Aus den schon bei §. 63 entwickelten Gründen u. im Einklange mit dem über die letzte Alinea dieses § gefaßten Landtagsbeschlusse beantrage ich folgenden Zusatz: „Dasselbe Verhältniß findet auch bezüglich des Gemeindevermögens statt.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt erkläre ich die Debatte über diesen § für geschlossen. Haben H. Antragsteller u. H. Berichterstatter noch etwas zu bemerken? (Wird von keiner Seite das Wort verlangt) - Ich bitte die Herren über diesen § abzustimmen u. zwar wie er in der Ges. Vorlage lautet, durch Aufstehen von den Sitzen. (Angenommen) Nun bringe ich den Zusatz des H. Riedl zur Abstimmung; welcher diesem § beizusetzen ist, er lautet: „Dasselbe Verhältniß ... statt.“ (Wurde über Abstimmung angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 71, welcher lautet: „Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche,

wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl. großes Interesse einzelner Grundbesitzer betreffend von den Betheiligten zu tragen u. ist sich bezüglich der Konkurrenz zu Wasserbauten welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die Vorschrift v. 10. Novbr 1830 zu halten."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Ganahl: Es bestehen in manchen Gemeinden alle Uebungen in Beziehung auf Erhaltung der Feldwege, Wegzäunungen u. dgl. Aus diesen Gründen möchte ich hier einen kleinen Beisatz beantragen. Das Wort „rechtsverbindlich“ wünsche ich zu streichen u. statt dessen zu setzen „u. gültige Uebung“. Das Wort „gültige Uebung“ scheint mir hier sehr nothwendig zu sein, wegen den verschiedenen Verhältnissen, die in der Gemeinde obwalten.

(Seite 333) -----

Riedl: Bezüglich des vom H. Ganahl gestellten Abänderungsantrages habe ich zu bemerken, daß der Ausdruck „gültig“ sich wohl auch sollte auf Einrichtungen beziehen, denn aus demselben Grunde aus welchem wir nicht jede Uebung als gültig annehmen u. ihr die Konsequenze des §. 71 einräumen wollen, wie der Antragsteller durch den Beisatz selbst zu erkennen gibt, aus demselben Grunde können wir auch nicht jede Einrichtung, sondern nur gültige, die das Gesetz anerkannt hat, respectiren. Im weiteren hätte ich zu diesem § folgendes zu bemerken; der § bestimmt: Die Gemeinde habe sich bezüglich der Wasserbaukonkurrenz an die Vorschriften v. 10. Novbr 1830 zu halten, u. der §. 27 Z. 9 im übertragenen Wirkungskreis räumt ihr in diesem Falle die Befugniß ein, diesfalls Baubewilligungen auszufertigen. Die Baugesenstände im Wasserbau u. Konkurrenz-Angelegenheiten sind so wichtiger Natur, daß die Staatsverwaltung deren Besorgung nicht einmal ihren Organen I. Instanz nämlich der ehemals bestandenen Landgerichten u. den gegenwärtigen Bezirksämtern anvertraut sondern dieses Geschäft den Kreisämtern u. nach deren Auflassung der Statthalterei zuweist, um so weniger ist anzunehmen, daß bei so wichtigen Angelegenheiten die umfassenden u. schwierigen Verhandlungen die Gemeindevorstellungen zu pflegen im Stande sein werden. Ich habe schon bei Berathung des §. 27 Z. 9 meine Bedenken ausgesprochen u. den Antrag gestellt, daß man den Konsens in Wasserbaukonkurrenzsachen dem Landesausschuß übergeben solle, allein diesfalls wurde vom H. Abg. Ganahl betont, es stehe ein allgemeines Reichsgesetz, ein sogenanntes Wassergesetz bevor, welches darüber das Erforderliche verfügen werde; allein es handelt sich hier um Treffung eines dringenden, nothwendigen Provisoriums, was bezüglich solcher Bauten bis zur Erlassung eines allgem. Wasserrechtes, welches auf sich vielleicht noch lange warten läßt, zu geschehen hat. Diesfalls glaube ich im Interesse der Gmde u. der betreffl. Partheien,

welche derlei Bauten führen, nachstehenden Zusatz zu §. 71 zu beantragen: „Bis zur Erlassung eines allg. Gesetzes entscheidet in Wasser u. Konkurrenz-Bauangelegenheiten in 1. Instanz der Landesausschuß vorbehaltlich des Rekurses an die politische Landesbehörde.“

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des H. Riedl noch einmal ablesen. (wird abgelesen)

Riedl: Ich habe zugleich auch im Vortrage angebracht, daß das Wort „gültig“ gleich nach „anderweitig“ einzuschieben ist.

Landeshauptmann: Sind H. Ganahl einverstanden. (Ganahl ja)

Hochw. Bischof: Es scheint doch, als ob der Ausdruck „Einrichtungen“ nicht nöthig habe, daß man gültig voraussetze, weil Einrichtungen schon nach dem Begriffe des Wortes etwas andeutet, was entweder die Gemeinde selbst als solche so angeordnet hat; oder noch eher, was die höhere Behörde angeordnet hat. Es scheint im Begriffe des Wortes Einrichtungen zu liegen u. ich würde glauben, daß wir diesem Begriffe seltsam anfechten, wenn wir „gültig“ sagen, als ob dieselben nicht an u. für sich gültig wären. Einige wenige Private können nicht Einrichtungen treffen, sondern dieses ist Sache der Gmde oder der Behörd nach dem Wortlaute

(Seite 334) -----

selbst, daher scheint mir der Antrag des H. Ganahl besser u. richtiger zu sein, als die vorgeschlagene Aenderung.

Riedl: Die von Sr. bischöfl. Gnaden soeben gemachte Anführung hat sehr viel für sich, so daß ich selbst beistimmen würde, wenn mich nicht der Wortlaut der Reg. Vorlage eines anderen belehren würde. Die Reg. Vorlage will nicht anderweitige Einrichtung überhaupt aufrecht bestehen lassen, sondern nur in soferne sie rechtsbeständig sind. Sie vindicirt nicht jeder Einrichtung die Konsequenz des §. 71, sondern nur den rechtsverbindlich bestehenden. Ich glaube daher im Sinne der Reg. Vorlage zu sprechen, wenn der Ausdruck gültig sowohl auf Einrichtungen als Uebungen zu beziehen ist.

Hochw. Bischof: Das ist allerdings wahr, wenn wir bei der Reg. Vorlage stehen bleiben würden, so könnte man sich dem ganzen anschließen, aber der Sinn des gemachten Abänderungsantrages liegt darin, daß wir hier etwas minder scharf, als die Reg. Vorlage vorgehen wollen; es ist allerdings die Aenderung der Reg. Vorlag beabsichtigt, indem wir es auf „gültige Uebungen“ ohne daß sie gerade rechtsbestehend sind, ausdehnen wollen. Ich glaube, daß wir überhaupt von der Reg. Vorlage etwas abweichen u. die Sache etwas minder scharf vom Standpunkte des Rechtes fassen wollen, als die Reg.

Vorlage u. in diesem Sinne habe ich mich für den Antrag des H. Ganahl ausgesprochen.

Ganahl: Ich habe mich zwar einverstanden erklärt, daß das Wort gültig aufzunehmen sei, aber nach der Bemerkung Sr. bischöfl. Gnaden finde ich, daß mein erster Antrag doch der richtigere war, ich nehme also meine Zustimmung zurück u. bleibe bei meinem Ausdruck, nämlich das Gesetz werde insoweit nicht anderweitige Einrichtungen u. gültige Uebungen.

Landesf. Kommissär: Es ist vom H. Abg. Riedl gesagt worden, daß bei Wasserbauten wegen ihrer Wichtigkeit die erte Instanz der Landesauschuß sein solle; ich bemerke hierüber, daß der §. 71 nur von der Konkurrenz zu Wasserbauten spricht, aber nicht vom Instanzenzuge, u. daß sich in diesem § auf die Vorschrift v. 10. Novbr 1830 bezogen wird, welche Vorschrift auch in der Provinzialgesetzsammlung enthalten ist u. sich auf eine allerhöchste Entschließung gründet. Wir haben daher hier ein allgemeines Reichsgesetz nicht bloß hinsichtlich der Konkurrenz, sondern auch bezüglich des Instanzenzuges; somit bin ich der Meinung, daß eine Bestimmung, welche den Instanzenzug anders normirt, bei Besprechung dieses § vom h. Landtag nicht werde getroffen werden können; es muß sich in dieser Beziehung nach der L. Ordg. benommen u. sich auf Anträge zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Novbr 1830 beschränkt werden, Anträge die allerdings im Wirkungskreis des h. Landtages liegen; auch dieses möchte ich bei der Abstimmung die Herren aufmerksam machen. Natürlich gilt auch dasselbe von dem Entwurfe eines Wassergesetzes, das bereits der Landesstelle mitgetheilt wurde u. dessen H. Ganahl erwähnt hat u. worüber die Berathungs-Verhandlungen im Zuge sind. Wenn der h. Reichsrath dieses Gesetz zum allgemeinen Gesetz erhebt u. wenn dasselbe die Sanction S. Majestät erhalten haben wird, dann

(Seite 335) -----

steht es dem h. Landtage zu, jene Anträge zu stellen, welche sowohl hinsichtlich der Konkurrenz, als hinsichtlich der Instanz den Landesverhältnissen angemessen sind.

Riedl: Ich bitte in dieser Beziehung noch einmal um das Wort. Die Besorgniß, welche mich zur Einbringung dieses Antrages veranlaßt hat, besteht darin, daß §. 27 Z. 9 der G. O. welcher die Ertheilung der Baubewilligung der Gemdevorsteherung zuweist, die bezüglichen Verfügungen der Vorschriften des Gesetzes v. 10. Novbr 1830, insoferne sie jene Organe betreffen, welche die Baubewilligung zu ertheilen haben, aufhebt oder modifizirt. Nur in dieser Besorgniß habe ich den Antrag eingebracht, wenn aber die Ansicht des landesf. Kommissärs, daß durch §. 27 Z. 9, welcher spricht vom Recht der Gemeinde die Baubewilligung zu ertheilen. Die Vorschrift der Verordnung vom 10. Novbr 1830 nicht modifizirt wird, nämlich, daß noch gegenwärtig u. ungeachtet des §.

27 die Statthaltereie den Baukonsens zu erteilen habe, so bin ich vollkommen beruhigt u. für diesen Fall würde ich den Antrag zurückziehen.

Landesfürstl. Kommissär: Hierüber glaube ich H. Riedl auf den Eingang des §. 27 selbst aufmerksam machen zu müssen, es heißt dort „mit Beobachtung der bestehenden Reichs- u. Landesgesetze“. Wir haben aber im besprochenen Falle ein solches Reichsgesetz u. somit glaube ich, daß das Bedenken des H. Riedl durch die auf dem Gesetze v. 5. März 1862 beruhende Bestimmung des 1. Absatzes des §. 27 gehoben ist.

Riedl: Ich bin mit dieser Erklärung zufrieden u. ziehe meinen Antrag zurück.

Wohlwend: Ich bitte noch einmal den Antrag des H. Ganahl vorzulesen.

Landeshauptmann: Es sind 2 Anträge, der des H. Riedl geht dahin, den §. 6 [sic.] so zu beginnen: „insoweit nicht anderweitige gültige Einrichtungen ...“ H. Ganahl beantragt ihn so zu beginnen: „Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen u. gültige Uebungen bestehen“. Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn Niemand das Wort mehr wünscht, werde ich zur Abstimmung über den § übergehen. Ich bringe zuerst den Eingang desselben nach dem Antrag des H. Riedl zur Abstimmung: „Insoweit nicht anderweitige gültige Einrichtungen ...“ Jene Herren, welche den Zusatz des H. Riedl anzunehmen gedenken, wollen sich von den Sitzen erheben. (blieb in der Minorität. 2 St. dafür) Nun bringe ich den Eingang nach der Reg. Vorlage zur Abstimmung: „Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen ...“ ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) Hierauf kommt der Zusatz des H. Ganahl: „u. gültige Uebungen“ (wurde über Abstimmung angenommen) „bestehend sind Auslagen ... zu halten“. Ich bitte um Abstimmung durch Aufstehen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 72, er lautet: „Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte u. seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentl. Brunnen u. Wasserleitungen für den Ort, für Strassenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w. ferner für die Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, wie z. B. für den Nachtwächter im Orte sind auf die Ortsbewohner aufzuteilen. Personen, welche im Orte nicht wohnen, daselbst aber ein Haus besitzen

(Seite 336) -----

oder einen Erwerb betreiben, haben zu diesen Ausgaben nach Verhältniß ihres Hausbesitzes oder Gewerbsbetriebes beizutragen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen § zu sprechen. Es scheint Niemand darüber sprechen zu wollen, u. somit, wenn keine Einwendung erhoben wird, gehe ich zur Abstimmung über. Ich bitte Jene Herren, welche diesen § annehmen von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 73: „Zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen (Art. XV. des Ges. v. 5. März 1862). Die Arten dieser Umlage sind 1. Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer. 2. Auflagen u. Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören. 3. Dienste für Gemeindeerfordernisse.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? - Ich werde also zu Abstimmung schreiten. Wollen gefälligst jene Hh. sich von den Sitzen erheben, die diesen § der Reg. Vorlage annehmen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 74: „In der Regel sind Zuschläge zu den direkten Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied ob der Steuerpflichtige Gmdemitglied ist oder nicht, aufzuteilen u. auf alle Gattungen dieser Steuer gleichmäßig umzulegen.“

Landeshauptmann: Es scheint sich Niemand um das Wort zu melden; ich werde die Abstimmung veranlassen. Ich bitte die Hh. durch Aufstehen die Annahme des § erkennen zu geben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 75: „Von Zuschlägen zu den direkten Steuern u. überhaupt von Gmdeumlagen können nicht getroffen werden: 1. Hoof- Staats- Landes- u. öffentl. Fondsbeamte u. Diener, dann Militär-Personen, so wie deren Witwen u. Waisen bezüglich ihrer Dienstbezug aus dem Dienstverhältnisse entsprungene Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge u. Gnadengenüsse. 2tens Seelsorger u. öffentl. Schullehrer bezüglich der Congrua.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Riedl: Bezüglich des P. 1. dieses § finde ich nichts zu bemerken; wohl aber bezüglich des Punktes 2. Ich kann kaum glauben, daß das Komité die Tragweite dieses Punktes 2 gehörig gewürdiget hat; wenn man ins Auge faßt, wie niedrig die Congrua der Schullehrer u. Seelsorger gestellt ist, um von den erstern zu sprechen, ist nach der politischen Verfassung der deutschen Schulen die Congrua eines Lehrers auf 130 fl CM. u. eines Schulgehülfen auf 70 fl CM. gestellt u. es wäre wohl traurig, wenn man diese ohnedieß schmalen Bezüge in die Gemeindeumlage einbeziehen sollte; dasselbe gilt auch bezüglich der Seelsorger mit ihrer sehr schmal bemessenen Congrua. Diese beiden Kategorien sollen den im P. 1 aufgeführten, von Gmdumlagen befreiten Gattungen der Beamten gleichgestellt werden, da kein Grund vorhanden ist, sie mehr zu besteuern. Ich beantrage daher, daß dieser § auf folgende Weise modifizirt werde:

(Seite 337) -----

Nach dem Wort „Diener“ wird einzuschalten: „ferner die Seelsorger u. öffentl. Schullehrer u. Gehilfen“, wodurch die Bezeichnung 1 u. 2 u. die letzte Alinea ganz wegfällt. Dieser § hätte demnach folgendermaßen zu lauten: „Von Zuschlägen ... werden: Hof- Staats- Landes- u. öffentl. Fondsbeamte u. Diener; ferner Seelsorger u. öffentl. Schullehrer u. Gehilfen, dann Militär-Personen etc. ... Gnadengüsse.“

Hochw. Bischof: Ich kann mich dem, was der H. Abgeordnete Riedl gesagt hat nur in sofern anschließen, als die in der 1. Abtheilung aufgezählten Personen ohne alle u. jede Beschränkung ausgenommen werden; es ist aber allerdings ganz der Billigkeit angemessen, daß auch die in der zweiten Kategorie aufgezählten Personen ohne alle Beschränkung ausgenommen werden indem mit Recht gesagt wird, daß die Congrua äußerst dürftig u. ärmlich ausgemessen ist u. ich noch weiter beifügen muß, daß dasjenige, was die Seelsorger allenfalls über diese ärmliche Congrua hinaus haben, da sich die Dürftigen ohnedieß an ihn wenden, vielfach wieder in die Hände der Armen fließt u. daher, wenn er besteuert würde auch zugleich die Armuth besteuert werden würde u. ich möchte besonders unter dem doppelten Gesichtspunkt der gleichen Behandlung, daß er (der Seelsorger) in Wohlthätigkeitsakten vorgehen muß, den Antrag des H. Riedl dem h. Landtag empfehlen.

Ganahl: Ich kann mich mit dem Antrage des H. Riedl nicht einverstanden erklären; ich bin vollkommen einverstanden, daß die Schullehrer von ihrem Gehalte nichts an die Gemeinde bezahlen sollen, aber es gibt Schullehrer u. Seelsorger die Vermögen haben; wenn wir den Antrag des H. Riedl annehmen, so wäre ausgeschlossen, daß wir die Seelsorger u. Schullehrer, welche Vermögen besitzen, eine Vermögenssteuer bezahlen; es ist ausdrücklich gesagt: „von Zuschlägen könne nicht getroffen werden“, also wenn man den Antrag des H. Riedl annimmt, so hätte die Gemeinde kein Recht einen Pfarrer, der möglicher Weise ein großes Vermögen besitzt, mit in die Gemeindeumlagen einzubeziehen; ebenso verhielte es sich mit den Schullehrern. Hinsichtlich der Congrua u. wenn man auch große Gehalte annimmt, ist es recht u. billig, daß sie nichts zu bezahlen haben; aber wenn Leute Vermögen haben, so sollen sie auch Steuern bezahlen. Sr. bischöfl. Gnaden werden auch damit einverstanden sein; auch Hof- u. Staatsbeamte müssen, wenn sie Vermögen haben Steuern bezahlen.

Riedl: Der H. Abg. Ganahl hat soeben gesagt, er sei damit einverstanden, daß die Seelsorger u. Schullehrer nicht nur bezüglich der Congrua sondern des ganzen Gehaltes von den Gemeindeumlagen befreit werden; mein Antrag sagt dasselbe. H. Ganahl scheint die in P. 1 vorkommenden weiteren Worte ganz übersehen zu haben, da heißt es deutlich: bezüglich ihrer Dienstbezüge u. aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen u. Provisionen.“ Es sind also die Seelsorger u. öffentl. Schullehrer nur bezüglich

ihrer Gehalte, nicht aber ihres sonstigen Vermögens von den Gmdeumlagen zu befreien. Einen anderen Inhalt hat mein Antrag nicht. Ich habe die Seelsorger u. Schullehrer vor den Worten: Dienstbezüge, Pensionen etc. hier eingeschaltet, daher kann in dieser Beziehung

(Seite 338) -----

nicht der mindeste Zweifel entstehen.

Hochw. Bischof: Ich glaube daß die Erläuterung des H. Riedl ganz richtig ist u. daß der § hierüber, wenn man ihn genau ansieht keinen Zweifel übrig läßt; sollte jedoch ein Zweifel übrig sein, so würde ich eventuell einen Antrag stellen, daß die Seelsorger u. öffentlichen Schullehrer stehen bleiben, wie sie hier stehen u. eine Abänderung gemacht werde bezüglich ihres Gehaltes, allein ich halte einfach dafür es nicht nothwendig ihn zu machen, ich muß sagen, daß hier durchaus nicht die Absicht obwaltet, die Seelsorger oder Schullehrer von Zuschlägen zu direkten Steuern freizuhalten bezüglich ihres Vermögens. Ich glaube, daß die Erklärung des H. Riedl genügen könne u. das Wort dort eingeschaltet werden könnte.

Ganahl: Ich habe wirklich das Wort bezüglich der Dienstbezüge übersehen u. habe nur den 1. Absatz im Auge gehabt u. ich bin deßhalb einverstanden mit dem Antrag des H. Riedl, es ist nach meiner Ansicht nichts weiter beizufügen, als was H. Riedl beantragt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort. Ich erkläre die Debatte über diesen § als geschlossen, wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird. H. Antragsteller, haben Sie noch etwas zu bemerken?

Riedl: Ich finde nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: H. Berichterstatter?

Bertschler: Ich glaube wir sollten bei der Reg. Vorlage u. bei den Rechten, welche sie uns einräumt, verbleiben.

Landeshauptmann: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen u. den Abänderungsantrag des H. Riedl vorerst zur Abstimmung bringen, er lautet: „von den Zuschlägen etc. ... Diener, ferner die Seelsorger u. öffentl. Schullehrer u. Gehilfen, dann ... Gemdengenüsse.“ ich bitte die h. Versammlung über diesen Abänderungsantrag des H. Riedl durch Aufstehen erkennen zu geben, ob sie denselben annehmen. (blieb in der Minorität). Nun bringe ich den § der Reg. Vorlage zur Abstimmung: „Von Zuschlägen ... 1. Hof- Staats etc. ... Gnadengenüsse.“ Jene Herren, welche die Reg. Vorlage in diesem Sinne annehmen, wollen gefälligst sich erheben. (Angenommen) Nun kommt der 2te Absatz mit dem Zusatz Sr. bischöfl. Gnaden zur Abstimmung: 2tens Seelsorger ... bezüglich ihres Gehaltes.“ (wurde über Abstimmung angenommen)

Bertschler: Zu §76 Erwerbungen u. Unternehmungen etc. (Siehe Ausschlußbericht Beil. IV)

Riedl: Das Comité hat durch diesen Zusatz die im §. 78 angenommenen Prozente in diesen § heraufbezogen; nachdem aber §. 78 hier 2 Fälle unterscheidet, nämlich das Ausmaß von 150 % u. ein solches von 300 %, so glaube ich, daß dieses Heraufbeziehen des §. 78 durch den Beisatz „in dem 1. Absatze des §. 78“ näher bezeichnet u. beschränkt werden soll, ferner handelt es sich in diesem § auch darum auf welche Weise die Gemeindeversammlung zur Stimmabgabe einzuberufen, resp. dieselbe früher kund zu machen sei. Bei der Wichtigkeit der Gegenstände, welche dieser § aufführt, erachte ich, daß die Frist von 3 Wochen

(Seite 339) -----

nothwendig sei, damit sämtliche Interessenten über den Gegenstand der zur Abstimmung kommt sich gehörig informiren können u. daß die Kundmachung auf die ortsübliche Weise zu geschehen habe. In weiterem habe ich zu bemerken, daß, da zur Fassung eines Beschlusses hier 2/3tel der Wahlberechtigten u. 2/3tel der Steuer der Gemde vorgeschrieben wird, sich dieses vorgeschriebene Ausmaß wohl in seltener Weise herstellen lassen wird, wenn nicht Bestimmungen hinsichtlich derjenigen, welche zur Versammlung nicht erscheinen getroffen werden. Ich glaube, daß ein Beisatz gemacht werden sollte, des Inhaltes, daß die Nichterscheinenden, als der Stimmenmehrheit der Anwesenden beipflichtend erachtet werden. Wird dieser Beisatz nicht gemacht werden, so könnten die nützlichsten Erwerbungen u. Unternehmungen auf diese Weise durch Indolenz oder Letargie mancher Mitglieder ganz vereitelt werden, in dem sie sich von der Abstimmung ferne halten, wodurch es geschehen würde, daß 2/3 der Steuersumme nicht zusammen kommen: Ich beantrage daher die 2te Alinea dieses § in folgender Fassung: „Die Abstimmung geschieht mit ja u. nein. Die Nichterscheinenden werden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigezählt. Diese Folge ist in die die 3 Wochen früher ortsüblich kundzumachende Ausschreibung der Gemeindeversammlung ausdrücklich aufzunehmen. Bezüglich der Vertretung der Wahlberchtigten gelten die Bestimmungen der §. §. 4 bis 8 der Wahlordnung.“

Spieler: Mir kommt vor die Ausdehnung dieser Frist der Kundmachung auf 3 Wochen sei etwas zu lange, wenn etwa Gefahr im Verzuge wäre, u. ich glaube, daß 14 Tage genügend erscheinen. Ich würde daher der h. Verslg. meinen Antrag empfehlen statt 3 Wochen 14 Tage zu setzen.

Ganahl: Ich möchte hier auch noch den Antrag machen, daß das Wort „und Vermögenssteuer“ hineingesetzt werde, nämlich nach dem Wort $\frac{3}{4}$ der gesammten in der Gemde vorgeschriebenen direkten Steuern „u. Vermögenssteuer“. Ich glaube, es ist vom H. Antragsteller nur übersehen worden. Mit der Anischt des H. Spieler bin ich gar nicht einverstanden. Es handelt sich um eine außerordentlich wichtige Sache u. wie die

H. wissen, sind sehr viele Gemdebürger, besonders vom Lande während des Sommers abwesend u. zwar nicht in nächster Nähe, sondern viele befinden sich in der Schweiz, Frankreich u. drgl. Ländern. Wenn man ihnen also berichten soll, ob sie einer Erwerbung oder Unternehmung, die eine Gemeinde machen soll beistimmen, müssen sie doch hinlängliche Zeit haben, um zu antworten u. ich glaube, nicht, daß 3 Wochen zu viel seien, sondern ich würde sogar 4 Wochen beantragen. Der Gesetzgeber hat das Interesse der Steuerpflichtigen im Auge gehabt, u. bestimmt daher auch die Abstimmung geschieht mit Ja u. Nein; er will also sagen, jene welche nicht erscheinen, sind für die Sache nicht eingenommen. Wenn aber bestimmt wird, die Nichterscheinenden haben der Mehrzahl der Erschienen beizupflichten, so ist dieses eine folgenschwere Bestimmung u. daher muß man ihnen doch Zeit lassen, ob sie ihre Ansicht abgeben wollen oder nicht; deßhalb glaube ich, es sollten 4 Wochen beantragt werden, besonders wegen den Abwesenden. Ich möchte auch beisetzen, daß man auch durch Zuschrift die Zustimmung oder Abweisung

(Seite 340) -----

kund geben könne. Wenn z. b. Maurer u. drgl. Leute auf Verdienst sich begeben, so stellen sie doch Niemand auf in der Gemeinde, der die Vollmacht hätte, für sie zu handeln, man sollte daher aussprechen, daß man die Zustimmung oder Verneinung auch schriftlich abgeben könne. Mein Antrag geht also dahin, daß man nach dem Worte „direkte und Vermögenssteuer“ setze „die Frist auf 3 Wochen bestimme u. es erlaubt sei, die Zustimmung oder Verneinung schriftlich abzugeben“.

Riedl: Bezüglich der Bemerkung des H. Ganahl, daß es für gewisse Personen zweckmäßig wäre, wenn ihnen das Recht eingeräumt würde, daß sie ihre Zustimmung oder Ablehnung schriftlich abgeben könnten, kann ich nur bemerken, daß sowohl nach der Reg. Vorlage, wo es heißt: „daß die diesfälligen Bestimmungen der Wahl-O. gelten, als nach meinem Abänderungsantrage, in welchem ich die §. §. 4 bis 8 der W. O. ausdrücklich hervorgehoben habe, wo im P. II es heißt: „Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder andern öffentlichen Geschäften von der Gmde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen“ in dieser Beziehung schon einigermaßen Vorsorge getroffen ist. Eine weitere Vorsorge zu treffen glaube ich sei überflüssig. Im Uebrigen finde ich bezüglich der Frist von 4 Wochen nur zu bemerken, daß jene von 3 Wochen auch genügen dürfte, indem Abwesende, welche ein größeres Besitzthum u. bedeutende Geschäfte haben, wahrscheinlich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten während ihrer Abwesenheit schon Jemand aufgestellt haben werden.

Spieler: Hier genügt die Frist von 14 Tagen darum, weil ich nur in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, dieses beantrage; was übrigens die Entfernung bei Auswärtigen anbelangt, so haben wir ja die Telegrafen; ich bleibe also bei meinem Antrage.

Wohlwend: Ich habe nur bezüglich der Bestimmung, welche H. Ganahl zu treffen glaubt, in Hinsicht auf die Vermögenssteuer zu erinnern, daß wir bei einer ähnlichen Gelegenheit in einem früheren § schon gesagt haben, daß sich diese Steuergattung nur auf jene direkten Steuern beziehen, welche ans Aerar zu bezahlen sind u. nicht an die Gmde, u. daß, wenn ein Maßstab nach der Vermögenssteuer angelegt werden sollte, er ein nie richtiger wäre. Es sind die Gründe schon dort auseinandergesetzt worden, ich will mich nur darauf beziehen u. die Herren erinnern, was dort gesagt worden ist. Es kann daher hier nicht gesagt werden, direkte Steuer u. Vermögenssteuer, sondern, wenn H. Ganahl wirklich beabsichtigt, daß nur jene Steuern zu berücksichtigen seien, welche an die Gemeinde zu bezahlen sind, dann der Wortlaut so heißen müßte: „die gesammte an die Gemde zu bezahlende Steuer“.

Ender: H. Spieler meint, daß 3 Wochen zu lange wären. Ich glaube man könnte diesem Begegnen, wenn es heißen würde, daß die Zeit auf 3 Wochen bestimmt werde: „jedoch Dringlichkeitsfälle ausgenommen“ denn es können auch Fälle vorkommen, wo man oft nicht 3 Wochen zuwarten kann u. um diesem vorzubeugen, dürfte mein Antrag gut sein.
(Seite 341) -----

Hochw. Bischof: Ich will bei diesem § nur auf eine früher schon getroffene Bestimmung zurückweisen, die vielleicht die beiden Aeüßerungen der H. Ganahl u. Wohlwend vereinen dürfte. Nämlich bei §. 3 ist schon einmal etwas ähnliches beschlossen worden u. wenn man vielleicht die dort angenommene Formulierung auch hier wählen würde, so dürfte der Zweck erreicht sein; dort wurde beschlossen: „Zwei Drittheile der höchst Besteuereten Direkte u. Vermögenssteuer zusammen genommen“. Hier scheint ein ähnliches Interesse obzuwalten u. eine ähnliche Absicht der Vrsmlg. vorhanden zu sein. Wenn man daher die frühere Bestimmung um nur gleich zu bleiben u. in derselben Art fortzufahren aufnehmen würde, so dürfte der beiderseitigen Absicht entsprochen sein. Ich stelle daher diesen betreffenden Abänderungsantrag u. es würde dann lauten: „welche zugleich 2 Drittheile der Direkten u. Vermögenssteuer zusammengenommen in der Gemeinde entrichten“.

Ganahl: Es wäre vielleicht doch noch besser, wenn man sagen würde: „welche zugleich mindestens 2 Drittheile der gesammten Gmdesteuer die Vermögenssteuer inbegiffen entrichten“.

Hochw. Bischof: Es ist zwar dasselbe, aber es ist in einem Gesetze gut, wenn der spätere § mit den früheren, wo man dasselbe will, im Einklange bleibt, denn wenn man den

Ausdruck abänderte, so würden die Leute glauben, man wollte auch die Sache selbst abändern, sonst hätte ich nichts dagegen einzuwenden.

Landeshauptmann: Es ist dieses ganz gleichlautend mit dem Bschlusse, welchen wir bei §. 3 faßten; dort heißt es auch 2. Drittheile der höchst besteuerten Direkte u. Vermögenssteuer zusammengenommen. In der Regel laufen die Anträge auf dasselbe hinaus.

Ganahl: Wenn dasselbe hiemit erzielt wird, so bin ich vollkommen damit einverstanden.

Hochw. Bischof: Ich bitte nur zu prüfen u. wenn Sie glauben, daß der Zweck in anderer Weise besser erreicht werde, habe ich auch nichts entgegen.

Wohlwend: Es wäre zweckmäßig, wenn man erläutern würde, wie in der Praxis das ausgeführt werden soll. Direkte Steuer bezieht die Gemde keine, sondern nur Zuschläge, somit, wenn der Ausdruck Direkte Steuer gewählt wird, so kann nur die an's Aerar bezahlte gemeint werden; bei dieser Fassung aber müßte die Direkte aerarische Steuer u. die Gemde. Steuer zusammen gerechnet werden; wenn es so verstanden wird, so wird in der Gmde. die doppelte Steuer zusammen genommen werden müssen; ist es aber nicht so zu verstehen, so muß der Ausdruck anders gewählt werden. Ich mache nur darauf aufmerksam u. stelle keinen Antrag.

Hochw. Bischof: Ich muß die Frage stellen, wie man bei §. 3 die Sache gemeint hat; man muß doch gewußt haben, was man damals wollte, ich kann es nur so verstehen, wie die h. Versammlg. es dort verstanden hat, davon muß sie sich doch Rechenschaft zu geben wissen.

Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich nach der Erklärung des H. Wohlwend glaube, daß die Fassung besser wäre, wenn man sagt: „welche zugleich mindestens 2 Drittheile der gesammten Gemdesteuer, die Vermögenssteuer innbegriffen, bezahlen.“ Es wird sich

(Seite 342) -----

dann schon herausstellen, wie viel die Gemde direkte u. Vermögenssteuer erhebt, oder ob sie solche erhebt; 2/3tel müssen einverstanden sein. Ich glaube diese Fassung wäre zweckmäßiger.

Fußenegger: Ich glaube es ist etwas unpraktisch die Vermögenssteuer für diese Wahl-O. einzubeziehen u. man sollte es bei der direkten Steuer belassen.

Mutter: Aber wenn es dann zum Zahlen kommt, verlangt man doch die Vermögenssteuer u. daher glaube ich, daß es auch billig sei, die Vermögenssteuer auch einzubeziehen.

Hochw. Bischof: Ich möchte über den Punkt ins Klare kommen, was eigentlich die Absicht der hohen Versammlung sei, ob man dabei auf die Steuern, die an den Staat,

oder bloß auf die Steuern, die an die Gmde bezahlt werden Rücksicht nehmen soll. Wenn man über diese Frage selbst im Klaren ist, wird man über die Formulierung bald auch im Klaren sein. So lang aber dieser Punkt nicht im Klaren ist, ist jede Formulierung vergeblich, weil sie uns immer wieder auf den Punkt zurückführt, ist die direkte Steuer an den Staat oder an die Gemde gemeint, kurz sind Gemdesteuern oder Staatssteuern gemeint. Ich möchte hiebei den Sinn der h. Versammlung kennen, dann erst kann man über das Weitere ins Klare kommen. Ich habe nun allerdings vorausgesetzt, daß man bei §. 3 über die Frage sich klar geworden sei; es scheint aber doch, daß es dort divergierende Ansichten gab, daher sollte dieser Punkt zuerst durch eine weitere Debatte ins Klare gebracht werden.

Landeshauptmann: Die Reg. Vorlage u. der Ausschuß haben nur die direkten Steuern im Auge gehabt, welche jährlich an den Staat entrichtet werden, überhaupt sind diese bei allen andern Steuern als Maßstab angenommen.

Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich nicht jene Steuern, die an den Staat bezahlt werden im Auge hatte, sondern jene, die an die Gemde bezahlt werden. Es handelt sich um Gemeindeunternehmungen, also soll man jene Steuern berücksichtigen, die an die Gmde bezahlt werden, u. die Gemde bezieht eben Zuschläge zu den direkten Steuern. Es ist auch nicht anders in der Reg. Vorlage verstanden u. wenn es anders verstanden wäre, so würde ich beantragen, daß es so gemacht würde u. aus diesem Grunde habe ich meinen Antrag so formulirt: „welche zugleich mindestens 2/3 der gesammten Gmdesteuer, die Vermögenssteuer innbegriffen, entrichten.“ - Mit der Ansicht des H. Fußenegger, daß die Vermögenssteuer nicht berücksichtigt werde, kann ich mich gar nicht einverstanden erklären, denn besonders bei größeren u. neuen Erwerbungen muß man Geld haben, u. jene, welche zu zahlen haben, sollen auch zu reden haben. H. Fußenegger hat von Wahlkörpern gesprochen, davon ist aber in diesem Absatze nicht die Rede, sondern es wird von der ganzen Gmde gesprochen. Ich glaube, wenn wir meinen Antrag annehmen, fehlen wir gar nicht. Damit sind die Hh. doch einverstanden, daß jene, die viel zahlen, auch viel zu reden haben u. ob man 100 fl als Zuschlag oder als direkte Steuer bezahle, ist ganz gleich.

Landeshauptmann: Das Gesetz hat hier die direkten Steuern deßwegen in's Auge gefaßt, weil die Vermögenssteuer gleichfalls die Ausnahme bildet u. nicht überall eingeführt ist. -

(Seite 343) -----

Ganahl: Bei uns ist jetzt aber Regel, die Vermögenssteuer.

Landesfürstl. Kommissär: Was die Fassung des §. 76 betrifft, hat die Reg. Vorlage wohl nur die direkten landesfürstl. Steuern im Auge, wie H. Landeshauptmann ganz richtig

bemerkte u. nach dieser soll die Steuersumme derjenigen berechnet werden, welche 2/3tel derselben bezahlen u. die in diesem Falle auch berechtigt sind, ihre Zustimmung oder Verweigerung zu geben.

Wohlwend: Wir begehen keine Inconsequenz, wenn wir bei diesem § direkt Rücksicht nehmen auf die Steuer, die man an die Gemeinde bezahlt; es hat der Landtag schon im §. 3 diesen Beschluß gefaßt, wo er die Gmdesteuer mit der ärarischen Steuer zusammen in Rechnung gezogen hat. Wenn ich §. 3 noch einmal ansehe, so handelt es sich dort um einen Akt, wo auch der Fall in der Gmde vorkommen kann, daß man gar keinen Maßstab der Steuer hätte außer den aerarischen Steuern; hier aber handelt es sich um einen Akt, wo vorausgesetzt wird, daß Gemdeumlagen erforderlich sind u. beziehungsweise Gemdesteuern nothwendig werden. Wenn hier schon direkt von Gemdeumlagen oder Gmdesteuern gesprochen wird u. als Bedingung hingestellt wird; nur in diesem Falle ist dieser § in Anwendung zu bringen, wenn Gmdeumlagen erforderlich sind, nämlich die Gmde aus andern Mitteln, diese neuen Erwerbungen u. Unternehmungen nicht decken kann, so glaube ich, daß man in diesem § auch auf die direkten Steuern u. Gmdesteuer Rücksicht nehmen kann, u. nicht nur auf die aerarischen; daher bin ich der Ansicht, daß der allg. Begriff so gestellt werde, daß von Steuern im Allgemeinen, die man an die Gemeinde bezahlt gesprochen wird, die Vermögenssteuer hineinzubringen ist nicht nothwendig; bezieht die Gemeinde Vermögenssteuer, so ist §. 79 wie der H. Reg. Kommissär bemerkt hat, wieder in Anwendung zu bringen. Es wäre daher ein allg. Ausdruck zu wählen, wie H. Ganahl beantragt hat, jedoch mit Weglassung des Ausdruckes „Vermögenssteuer“ u. dadurch wird erzwungen, daß man nur die Gmdesteuer in Berücksichtigung bezöge.

Hochw. Bischof: Ich bin mit der Sache selbst ganz einverstanden u. habe damals den §. 3 anders verstanden, als von den direkten Steuern, die an den Staat bezahlt werden; in Folge dessen war ich der Ansicht, man könnte die Formulirung auch hier so fassen; ich habe aber auch nichts dagegen, wenn eine andere Fassung beliebt wird. In der Sache bin ich ganz einverstanden, daß man nur die an die Gemde. entrichtete Steuer als Maßstab nehmen solle, wenn es sich vielleicht darum handelt, daß neue Erwerbungen u. Unternehmungen gemacht werden u. da sollen diejenigen, die am meisten zahlen auch am meisten dazu reden können, das ist so billig, als man sich nur eine Sache von der Welt denken kann. Daß der Ausdruck Vermögenssteuer hineingesetzt werde, würde nichts verschlagen, denn er geht doch nur auf die Vermögenssteuer. Man könnte aber denselben ganz ersparen, wenn man auf §. 79 hinweisen würde. Ich würde mich diesem Antrage anschließen, nachdem der Sinn der h. Versammlung sich jetzt klar herausgestellt hat.

Ganahl: Sowohl H. Wohlwend als Sr. bischöfl. Gnaden meinen also, es sei mit dem Ausdrucke: „welche zugleich mindestens 2/3 der gesamten Gemdesteuern entrichten“ die Vermögenssteuer auch mit innbegriffen; ich bin zwar auch der Ansicht, daß man sie darunter verstehen

(Seite 344) -----

könne, wenn sie in einer Gemeinde besteht, aber schaden würde es doch nicht, wenn man sie besonders nennt. Ich lasse also den Antrag stehen u. bitte den H. Landeshauptmann, diesen in 2 Abteilungen zur Abstimmung zu bringen: „Welche zugleich mindestens 2/3tel der Gesamten Gemeindesteuer entrichten“ u. wenn dieser Satz angenommen wird, fällt der 2te Absatz „die Vermögenssteuer mit innbegriffen“ weg. H. Wohlwend u. Sr. bischöfl. Gnaden sind übrigens mit meiner Ansicht einverstanden.

Landeshauptmann: Ich bitte um Formulierung des Antrages. Sr. bischöfl. Gnaden hat seinen Antrag zurückgezogen.

Mutter: Als Comité-Mitglied möchte ich noch eine Berichtigung wegen Einbezug des §. 78 im §. 76 vornehmen; nämlich der Ausschuß hat in den Erläuterungen gesagt, daß ein solches Vorgehen nur stattfinden sollte, wenn die Umlage ein höheres Maß u. ganz bestimmt zwar im folgenden §. 78 bezeichnete erreichen sollte, wodurch bei wichtigen Fällen der Nachprüfung u. Zustimmung seitens des Landesausschusses der Weg offen erhalten werde. Die Fassung des Ausschußantrages geht daher zu weit, indem sie lautet „wenn diese nicht das Maß der im §. 78 angenommenen % übersteigt u. wenn wenigstens 2/3tel der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens 2/3tel der gesamten in der Gemde vorgeschriebenen direkten Steuern entrichten, sich dafür erkläre“.

Riedl: Ich habe soeben beantragen wollen diesen Zusatz des Comité dahin abzuändern u. zu ergänzen, daß statt „im §. 78“ eingeschaltet werde: „im 1. Absatze des §. 78“.

Wohlwend: Ich bin nicht der Ansicht, daß §. 78 in diese Bestimmung hineingezogen werde; es handelt sich rein nur darum, daß ein Gemdebeschuß so zu sagen bei diesem Akte erhoben werde. Was bezüglich der Steuer noch zu bestimmen ist, das sagt denn §. 78. Es handelt sich nicht um die Bestimmung, wie die Steuer zu erheben, oder nach welchem Maße sie zu erheben sei, jede neue Erwerbung, bestehe sie in einer größeren oder kleineren Summe, hängt v. 2/3tel der Steuerpflichtigen ab, aber nur das hängt davon ab, ob die Erwerbung oder unternehmung einzuführen sei. Erst wenn die Erwerbung oder Unternehmung von den Wahlberechtigten angenommen ist, dann hat man sich zu entscheiden, wie viel man jetzt Steuern umzulegen habe u. dann tritt die

Bestimmung des §. 78 ein, früher hat §. 78 auf die Bestimmung des §. 76 gar keine Beziehung. Ich bin daher der Ansicht, daß §. 76 mit der Modifizierung die wir eben vorgenommen haben, nach der Reg. Vorlage angenommen werde.

Riedl: Ich bitte ums Wort. Das Comité beabsichtigt durch Beisetzung des Zusatzes: „Wenn dieses nicht das Maß der im §. 78 angenommenen % übersteigt“ nichts anderes, als daß nicht bei jeder ganz unbedeutenden oder geringfügigen Erwerbung der weitschichtige Wählerapparat, wie ihn §. 76 vorschreibt in Bewegung gesetzt werde u. dieser Ansicht des Comité kann ich nur vollkommen beipflichten.

(Seite 345) -----

Ganahl: Auf die Worte des H. Riedl habe ich nur zu bemerken, daß es sich hier nie u. in keinem Falle um ganz unbedeutende Erwerbungen handeln kann, sondern daß es sich um bedeutende Erwerbungen u. Unternehmungen handelt u. ich bin vollkommen mit H. Wohlwend einverstanden, daß §. 78 nicht hineinpaßt u. daß man der Gemde nicht das Recht zustehen könne hinsichtlich neuer Erwerbungen u. Unternehmungen nach dem §. 78. abzustimmen, denn es ist ein großer Unterschied, die 150 Prozente können in der einen Gemde einige 100 fl ausmachen, in anderen einige Tausend, so z. B. in Dornbirn u. in Feldkirch, während die in einer ganz benachbarten Gemde nur einige 100 ausmachen würden, daher dürfen wir auf die Einschaltung des §. 78 gar nicht eingehen.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand zu sprechen? Ist die h. Versg. einverstanden, die Debatte über diesen § zu schließen. Sie ist geschlossen. Wir haben bei diesem § mehrere Anträge. Es liegt ein Antrag des Ausschusses vor, der den Hh. bereits schon vorgelesen wurde, sodann kommt ein Zusatzantrag des H. Riedl, daß, wofem der Zusatz des Ausschusses angenommen würde, statt des „§. 78“ einzuschalten wäre: „im ersten Absatze des §. 78“, ferner ein Abänderungs-Antrag des H. Riedl, im letzten Absatz die Abstimmung geschieht u. s. f. Hier wäre beizufügen der Antrag des H. Ganahl, es soll den abwesenden Stimmberechtigten gestattet sein u. s. f. Hierauf wäre Rücksicht zu nehmen auf die Bestimmung der Zeit, hier beantragt H. Riedl 3 Wochen, es ist aber auch der Antrag des H. Spieler einzuschalten u. der des H. Ender. Endlich haben wir noch zum Ausschußantrag eine Abwendung des H. Ganahl, welche lautet: Wenn zugleich mindestens 2/3tel u. s. f.

Riedl: Ich bitte meinen Antrag noch vorzulesen:

Landeshauptmann: Die Abstimmung geschieht u. s. f. (gelesen) Ich werde bei der Fragestellung sobald ich zu diesem Absatze komme, wo der Zusatz des Ausschusses beantragt ist, diesen Zusatz zur Abstimmung bringen u. zwar mit der Abänderung die H. Ganahl beantragt hat.

Hochw. Bischof: Ich bitte bei diesem Zusatze den Zusatz selbst in 2 Theile zu theilen, damit über die erste u. zweite Hälfte eigens abestimmt werde.

Landeshauptmann: Hierauf werde ich, wenn dieses geschehen ist, den letzten Absatz nach den Anträgen des H. Riedl zur Abstimmung bringen mit Berücksichtigung der Zusätze, die H. Ganahl u. der Abänderung, welche H. Spieler u. des Zusatzes, den H. Ender eingebracht hat. „§. 76. für neue Erwerbungen u. Unternehmungen, welche gemacht die Vermehrung der Gemde-Einkünfte zum Zwecke haben, so wie zur Tilgung u. Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuß Steuerzuschläge u. überhaupt Gemedeuilagen nur dann beschließen“. Jene Herren, welche bisher den § annehmen wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen) Nun kommt der Zusatzantrag des Ausschusses: „Wenn diese nicht das Maß der“ u. hier muß ich den Beisatz des H. Riedl berücksichtigen: „im ersten Absatze des §. 78 angenommenen

(Seite 346) -----

Prozente übersteigt.“ Jene Herren, welche diesen Zusatz annehmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. Ist gefallen, somit entfallen auch alle übrigen Beisätze außer dem des H. Riedl bei dem letzten Absatze. „Wenn wenigstens 2/3tel der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens (nach dem Antrage des H. Ganahl) 2/3tel der gesammten Gemdesteuer“. Ich bitte um Abstimmung. Nun kommt der weitere Beisatz: „Die Vermögenssteuer übergreifen.“ Ich bitte darüber abzustimmen. (Abgelehnt) „entrichten, sich dafür erklären“. Ich bitte um Abstimmung dieser letzten Worte. (Angenommen) Nun kommt der 2te Absatz nach der Abänderung, welche H. Riedl beantragt: „Die Abstimmung geschieht mit Ja u. Nein.“ Die Herren, welche zustimmen, wollen aufstehen. (Angenommen) Jene Herren, welche den Beisatz des H. Ganahl: „es solle den abwesenden Stimmberechtigten gestattet sein, ihre Zustimmung oder Verweigerung schriftlich abzugeben“ annehmen, wollen sich erheben (Abgelehnt) Es kommt ein weiter „die Nichterscheinenden werden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigezählt“. Die Hh., welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) Nun kommt auch Rücksicht zu nehmen auf H. Spielers Antrag; weil der des H. Riedl aber weiter geht, so werde ich diesen früher zur Abstimmung bringen: „diese Folge ist in 3 Wochen“. Die Hh. welche mit den 3 Wochen einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Majorität) Nun kommt der Zusatz des H. Ender: „Dringlichkeitsfälle ausgenommen“. Die Hh. welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Majorität) Es sind elf den ich stimme auch mit.

Ganahl: Ja jetzt wohl aber früher war nicht Majorität.

Landeshauptmann: „Früher ortsübliche kundzumachende Ausschreibung der Gemdeversammlung ausdrücklich aufzunehmen“. Ich bitte darüber abzustimmen. (Angenommen) „Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die §. 4 - 8 der W. O.“. (Majorität)

Bertschler: Unverändert beizubehalten wird beantragt §. 77 „durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemdegebiethe u. nicht die Produktion u. der Handelsverkehr getroffen werden“ (Art. 15 des Ges. v. 5. März 1862).

Riedl: §. 77 stellt als Regel auf, daß bezüglich der Zuschläge zur Verzehrungssteuer bloß der Verbrauch im Gemeindegebiethe u. nicht die Produktion u. der Handelsverkehr getroffen werde u. §. 79 räumt nach Maßgabe des Gubernial-Circulars vom 10. April 1837 den Gemden das Recht ein zur Bestreifung der nach §. 67 nicht bedekten Ausgaben die Vermögenssteuer einzuführen. Meine Meinung geht dahin, daß in Gemeinden, wo die Vermögenssteuer besteht, welche eine allgemeine Steuer ist, wie auch §. 4 des betreffl. Gub. Circ. v. J. 1837 ausdrücklich bemerkt, nämlich; daß sie das sämmtl. Vermögen der Gemedeeingehöri-gen, es mag in was immer bestehen, Recht, Renten u. Realitäten umfaßt, nicht auch noch neben dieser allg. Vermögenssteuer Zuschläge zur Verzehrungssteuer ausgeschrieben werden dürfen. Wenn somit das
(Seite 347) -----

Gesetz in diesem Gub. Circ. normirt, daß sämmtliche Auslagen in der Gemde auf das Vermögen umzulegen seien, so schließt dieses die Anwendung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer aus. Und da nach diesem Gub. Circulare die Vermögenssteuer in der Gemde nur dann eingeführt werden kann, wenn sich wenigstens 2 Drittheile aller Stimmberechtigten hiefür entscheiden, so läßt diese allgemeine Kundgebung des Willens in einer Gemde keinen anderen Sinn zu. Ich beantrage daher zu §. 77 folgenden Zusatz: „Es können solche Zuschläge überhaupt in jenen Gemden nicht ausgeschrieben werden, in denen die Vermögenssteuer eingeführt ist.“

Wohlwend: H. Riedl begründet diesen Antrag aus der Bestimmung des §. 4 des Gubernial-Circulars v. J. 1837, welche die Vermögenssteuer in allgemeinen Umrissen für Vorarlberg normirt, indeß der eben hier vorgelesene §. 4 gibt mir wahrhaft gar keinen Anhaltspunkt zur Begründung, daß neben der Vermögenssteuer nicht auch noch andere Steuern bezogen werden können. Er handelt einzig u. allein über den Punkt, was, wenn die Vermögenssteuer eingeführt wird, diese in sich begreift, es wäre das eine sehr große Beschränkung der Autonomie der Gmde, wenn die Gemde selbst finden würde, daß sie nebst der Vermögenssteuer auch andere Steuern u. Umlagen, bestehen sie nun in Zuschlägen oder direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer, benöthige, diese nicht beziehen dürfte. Es ist auch gar kein Anhaltspunkt in irgend einem Gesetze

zu finden, worin ein Geboth bestände, daß man nur auf eine Gattung Steuern in einer Gemde beziehen dürfe. Es ist dieses eben soviel gesagt, als wenn man sagen wollte, wer auf direkten Steuern Zuschläge bezieht, darf auch auf die Verzehrungssteuer keine Zuschläge beziehen u. umgekehrt, wer zur Verzehrungssteuer Zuschläge bezieht, darf zu den direkten Steuern keine Zuschläge beziehen. Wenn eine Gemde findet, daß sie durch die Vermögenssteuer nicht alle jene Steuerpflichtigen trifft, die sie durch Einführung von Zuschläge zur Verzehrungssteuer zu betreffen beabsichtigt, u. zu treffen das Recht hat, so sehe ich keinen Grund ein, warum man der Gemde diese Schranken ziehen sollte u. sie dort die Steuer nicht beheben lasse, wo sie es selbst für zweckmäßig, billig u. recht findet, die Steuer zu beheben. Uebrigens ist immer vorbehalten, daß wenn die Gemde eine neue Steuer einführen will, sie auch die Bewilligung dazu haben muß. Findet der Landesausschuß, oder der Landtag, die politische Behörde, oder das Ministerium, daß diese Steuer, welche die Gemde beabsichtigt, nicht im Recht derselben liegt, so wird sie auch nicht bewilliget werden. Ich bin daher gegen diesen Antrag u. zwar besonders aus dem Grunde, weil die Autonomie der Gemde hier eine Schranke finden würde.

Mutter: Ich finde es ganz unnöthig, daß man diesen § so lange bespreche. Wir haben ja schon im §. 73 die Zuschläge zu den direkten Steuern u. zur Verzehrungssteuer angenommen, §. 77 normirt nur, wie weit man diese Zuschläge machen könne, denn es heißt: „durch den Zuschlag der Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemdegebiethe u. nicht die Produktion u. der Handelsverkehr getroffen werden.“

Riedl: Der §. 73 u. 77 enthält die Regel; der Regel nach können wir wirklich Zuschläge
(Seite 348) -----

zu der Verzehrungssteuer ausgesprochen werden u. zwar ohne besondere Bewilligung, wenn sie ein gewisses Maß nicht überschreiten; es handelt sich aber hier nur um Fixirung einer Ausnahme von der Regel u. zwar in dem im §. 77 aufgestellten Falle, wo 2/3tel der Gemdemitglieder beschließen, daß zur Bedeckung aller Grundauslagen die Vermögenssteuer in Anspruch zu nehmen sei. Wenn 2/3tel der stimmfähigen Mitglieder in der Gemde dieses einstimmig erklären, so wird dadurch von selbst die Ausschreibung von Vermögenssteuer-Zuschlägen ausgesprochen. Nicht die Autonomie der Gemde will ich dadurch beschränken, sondern ich will nur dem gefaßten Beschlusse von einer so großen Majorität der Gemdeglieder möglichsten Schutz verleihen gegen allfällige anderweitige Beschlüsse, von Ausschreibung der Verzehrungssteuer-Zuschlägen, wodurch der Beschluß der ganzen Gemde wieder in Frage gestellt u. irritirt würde, also der Schutz des Rechtes eines mit so großer Majorität ausgesprochenen Gemdebeschlusses liegt in der Tendenz meines Antrages.

Ganahl: Ich kann nur der Bemerkung des H. Mutter beistimmen; es ist alles überflüssig, was über diesen Punkt gesagt wird, nach dem schon im §. 73 dieses beschlossen ist. §. 77 handelt nur von der Beschränkung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer. Es soll nämlich nicht die Produktion u. der Handelsverkehr getroffen werden. Dieser § enthält also nur eine Beschränkung der im §. 73 bewilligten u. von uns angenommenen Verzehrungssteuer; also ist das ein Irrthum, in dem sich H. Riedl befindet, irren ist indeß menschlich, es ist mir heute auch schon so gegangen.

Hochw. Bischof: Es scheint mir doch, als ob die eben gemachte Bemerkung die Sache doch nicht ganz erschöpfe u. ins Klare bringe. Es ist wahr, im §. 73 ist beschlossen worden, welche Arten von Umlagen es gebe u. als solche Arten sind im Allgemeinen bezeichnet worden Zuschläge zu den direkten Steuern von welchen §. 75 bis 76 handeln u. Zuschläge zu der Verzehrungssteuer, wovon §. 77 handelt. Es ist damit nicht gesagt, daß diese Zuschläge immer u. überall erhoben werden sollen. §. 77 enthält auf Grund des Reichsgesetzes 2 Beschränkungen; erstens, daß die Produktion u. 2tens das der Handelsverkehr dadurch nicht getroffen werde; nun ist die Frage, ob außer diesen 2 im Reichsgesetze bestimmten Beschränkungen auch noch eine 3te Beschränkung möglich sei u. das wäre die, daß dort Zuschläge zu der Verzehrungssteuer nicht ausgeschrieben werden können, wo die Vermögenssteuer eingeführt ist. Diese Frage kann nur dadurch gelöst werden, daß das Wesen der Vermögenssteuer nach den gesetzl. Bestimmungen deutlich u. klar auseinndergesetzt wird; wenn die gesetzl. Bestimmungen diese Beschränkung in sich begreifen, dann ist es allerdings zuläßig. Dieser Punkt ist es, der allein hier in Frage kommt u. jeder wird dann wissen, wie er zu stimmen habe.

Wohlwend: In Beziehung auf die von Sr. bischöfl. Gnaden angeregte Bemerkung muß ich erwidern, daß wenn im Gub. Circular irgend eine Bemerkung stehen würde, ich mit seiner Ansicht vollkommen einverstanden wäre, dieses ist aber nirgends zu finden.

(Seite 349) -----

In Beziehung auf die Bemerkung des H. Mutter muß ich bemerken, daß ich nicht über §. 77 gesprochen habe sondern gegen H. Riedl u. es daher nicht überflüssig war, sondern ganz am Platze.

Ganahl: Ich muß bemerken, daß §. 77 in Verhandlung war u. kein anderer, also konnte man nur über §. 77 sprechen, über andere § § war gar nicht zu sprechen. Das muß ich auch Sr. bischöfl. Gnaden bemerken, wir haben ja dem §. 73 beigestimmt, es heißt da: „Die Arten dieser Umlagen sind: Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer“, das haben wir angenommen u. haben darüber nicht weiter zu sprechen.

Hochw. Bischof: Ich habe ausdrücklich es anerkannt, daß der § angenommen worden sei, ich sage nur, nicht unbeschränkt sei er angenommen u. §. 77 enthält 3 Beschränkungen der Zuschläge zur Verzehrungssteuer. Wenn daher 2 Beschränkungen hier aufgenommen werden u. aufgenommen werden müssen, weil sie im Reichsgesetze sind, so fragt es sich nur, ob noch eine 3te Beschränkung hier möglich sei. Es kann diese u. jene Schranke gegen das ausgesprochene Recht gezogen werden u. daß dieses noch in Frage sei scheint mir auch nach diesen Bemerkungen durchaus nicht unbegründet.

Landesfürstl. Kommissär: Ich bitte eine Bemerkung machen zu dürfen. Die Schranke, von welcher §. 77 auf Grund des Gesetzes vom 5./3. 1862 handelt, bezieht sich nicht auf die Einführung der Verzehrungszuschläge in der Gmde. überhaupt, sondern bloß auf das Ausmaß derselben. Die Beschränkung von der der Hochw. H. Bischof spricht, ist eine ganz andere, als das Gesetz v. 5. März 1862 im Auge hat; dort ist das Ausmaß berücksichtigt u. jetzt handelt es sich um die Zuläßigkeit der Einführung von Verz. Steuerzuschläge u. in dieser Beziehung ist durch die Annahme des §. 73 bereits entschieden worden.

Hochw. Bischof: Ich habe nur so gemeint, so wie hier eine Beschränkung im §. 76 vorkommt, die sich auf 2 Arten von Gegenständen bezieht, so wäre es auch, wenn die Vermögenssteuer jede andere Art von Steuern ausschließen würde. So würden jene Gemden, wo die Vermögenssteuer eingeführt ist, ebenfalls von diesem allgemeinen Rechte keinen Gebrauch machen können, daher ist es der Punkt, welcher in Frage steht, ob die Vermögenssteuer jede andere Art von Steuer ausschließt oder nicht. Wenn die Vermögenssteuer jede andere Art von Steuer ausschließt, dann wird dieses hier consequenter Weise beizufügen sein; wenn aber die Vermögenssteuer nicht jede andere Art von Steuern ausschließt, dann ist nichts weiter beizufügen, sondern der § kann angenommen werden.

Landesfürstl. Kommissär: Diese Bemerkung ist ganz richtig, aber H. Wohlwend hat schon bemerkt, daß diese Beschränkung im Gesetze nicht enthalten sei; ich habe es gerade nicht so gegenwärtig, aber ich glaube H. Wohlwend hat es eingesehen.

Hochw. Bischof: Der Zweck meiner Aeüßerung ging dahin, daß der H. Antragsteller den Beweis seiner Behauptung auf sich nehmen, kann er es beweisen, so werden wir es wissen, kann er den Beweis nicht liefern, so fällt der Zusatz.

(Seite 350) -----

Ganahl: Ich habe nur ein Paar Worte Sr. bischöfl. Gnaden zu erwidern. Sr. bischöfl. Gnaden haben gesagt, man solle darüber im Klaren sein, ob die Vermögenssteuer-Einführung jede andere Steuer ausschließt; darüber haben wir den Beweis geliefert

durch die Abstimmung über den §. 73; dort haben wir nicht nur die Vermögenssteuer, sondern auch andere Steuern, Verzehrungssteuer, Auflagen u. Abgaben u. direkte für Gemeinderfordernisse angenommen. Sr. bischöfl. Gnaden werden dadurch beruhiget sein.

Hochw. Bischof: Ich bin doch nicht ganz damit einverstanden, weil ich Dienste nicht in die Klasse der Steuern rechnen kann. Steuern sind ein ganz bestimmter Begriff, nun kommen aber Dienste nicht in den Begriff der Steuer hinein. Es sind allerdings Lasten wie die Steuer, aber nicht eigentliche Steuern; man muß den gesetzlichen Begriff von Steuern festhalten.

Wohlwend: In Folge der Bemerkung Sr. bisch. Gnaden, daß der H. Antragsteller Riedl den Beweis zu liefern hatte aus dem Steuergesetz v. 1837, daß diejenigen Gmden, welche die Vermögenssteuer als Comunal-Steuer beziehen, keine andere Steuer beziehen sollen, oder dürfen, habe ich eben schon in meiner ersten Erörterung die Antwort gegeben u. gesagt, daß der §. 4 nicht beweist, daß Gmden, welche die Vermögenssteuer beziehen, nicht auch andere Steuern beziehen dürfen, denn dieser § handelt einzig u. allein darüber, was die Vermögenssteuer in sich begreift u. deßwegen habe ich die Bemerkung gemacht, daß mir durch diese Behauptung oder diesen Antrag noch nichts bewiesen sei, u. so lange nicht aus dem Gesetze erhoben u. dargethan werden kann, daß jene Gmden, welche die Vermögenssteuer eingeführt haben, keine andere Steuer beziehen dürfen, kann ich dem Antrag nicht meine Zustimmung geben.

Riedl: Im §. 73 ist allerdings die Verzehrungssteuer als Einer der Steuerzuschläge, die in de Gemde erhoben werden können, aufgeführt. Der h. Landtag hat durch Annahmen dieses §. 73 nur das Prinzip ausgesprochen, daß in der Regel in der Gemde auch Verzehrungssteuer-Zuschläge ausgesprochen werden können. Dieses Prinzip habe ich auch durch meinen Zusatz-Antrag anerkannt u. ich habe durch diesen Zusatzantrag nur eine Ausnahme von der Regel festgestellt u. zwar diese Ausnahme begründet durch §. 79. In §. 79 ist nämlich eine Gattung von Gmdeauflagen festgestellt, welche §. 73 gar nicht enthält. Durch diese nachträgliche Aufstellung einer neuen Gattung von Gmdeauflagen im §. 79 wird auch die von mir im §. 77 beantragte Modifizierung der Regel des §. 73 gerechtfertiget. Im §. 77 sind, wie Sr. bisch. Gnaden bemerkt haben bereits 2 Ausnahmen bezüglich der Objekte der Verzehrungssteuer einzuführen in einer solchen Gemde. keine andere Steuer sein kann, die neben der allgemeinen Vermögenssteuer noch einzelne Artikel besteuerte. Das Vermögenssteuergesetz selbst gibt hierüber Sr. bischöfl. Gnaden den gewünschten Aufschluß. Abgesehen vom Begriffe einer allg. Vermögenssteuer, d. i. einer solchen, welche das ganze Vermögen

der Gmdemitglieder umfaßt, spricht §. 4 des Gub. Circulare v. J. 1837: „Zur Vermögenssteuer ist das sämmtl. Vermögen der Gemeindeangehörigen

(Seite 351) -----

ohne Ausnahme, es mag wo immer liegen um Realitäten, Renten u. Rechten, Kapitalien u. Interessen, baares Geld, Wechsel, Vieh u. anderes bewegliches Vermögen in Concurrenz zu ziehen“. Nachdem also das sämmtl. Vermögen, bestehe es in was es wolle durch die allgemeine Vermögenssteuer umfaßt wird, so liegt es in der Natur der Sache u. braucht keinen Beweis, daß dieses Vermögen nicht auch noch in eine 3te Steuer einbezogen werden kann. Anders verhält es sich mit den direkten Steuern, diese können allerdings neben der Vermögenssteuer in gewissen Fällen bestehen, wie dieses im §. 5 des gedachten Gub. Circular ausdrücklich vorbehalten ist, aber diese Ausnahme greift nicht Platz bezüglich der Vermögenssteuer.

Mutter: Ich möchte den Hochw. H. Bischof noch auf etwas aufmerksam machen. Sr. bischöfl. Gnaden sagten, daß Dienste für Gemdeerfordernisse keine Steuern seien, oder dieselben doch nicht als solche betrachtet werden können, dafür ist nun durch §. 81 gesorgt, wo es heißt: „Durch Beschluß des Gemdeausschusses können für Gemdeerfordernisse Dienste f. Hand- u. Zugdienste gefordert werden. Die Dienste sind in Geld abzuschätzen. Die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Vermögenssteuer oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuer.“ Also sind diese Dienste immer unter die Steuer zu rechnen.

Wohlwend: Ich würde mich mit dem Antrage des H. Riedl sehr gerne einverstanden erklären, wenn diese Gleichstellung auch bei den Steuern des Staates erfolgte. Leider aber sehen wir im Staate so unendlich viele Gattungen von Steuern, daß wir denselben Gegenstand oft 2, 3, ja 5 bis 10fach besteuert finden. Wenn wir eine Analogie mit dem Recht des Staates auf die Gemde ziehen wollen, so hätten wir noch ein weit größeres Recht neben den Zuschlägen auch die direkten Steuern, als nur die Vermögenssteuer einzuführen. Wenn H. Riedl es durchführen könnte nur eine einzige Steuer im Staate einzuführen, dann gebe ich allerdings mein Jawort, dann soll auch die Gemde gar kein Recht mehr haben eine andere als die Vermögenssteuer zu beziehen.

Hochw. Bischof: Ich muß auf die Bemerkung des H. Mutter erwidern, daß freilich gesagt wird, die Dienste seien in Geld abzuschätzen u. nach dem Maßstabe der Vermögenssteuer oder direkten Steuer zu entrichten, aber da sieht man eben, daß es nicht dasselbe ist, sondern es heißt ja, nach dem Maßstabe, in welchem die einen geleistet werden, seien auch die andern zu leisten, damit wird nicht bewiesen, daß sie gleich sind, man kann allerdings jeden Dienst in Geld umwandeln.

Riedl: Auf die Bemerkung des H. Wohlwend habe ich noch folgendes zu erwidern: H. Wohlwend hat betont, daß der Staat von einem u. demselben Objekte verschiedenartige Steuern erhebe, aber der Vergleich zwischen der Gemde u. dem Staate paßt hier durchaus nicht, denn bekanntlich besteht in Oesterreich zur Bestreitung der Staatserfordernisse die allgemeine Vermögenssteuer nicht daher kann auch von Anwendung dieses von mir aufgestellten Prinzipes auf den Staat keine Rede sein. Bekanntlich hat die Verzehrungssteuer, als sie im J. 1829 in unserem Lande eingeführt wurde eine

(Seite 352) -----

ziemliche Mißstimmung unter dem Publikum erregt u. es ist nicht nothwendig, daß wir auch im Gemdehaushalte eine solche Mißstimmung unter dem Publikum erregen, daher möchte ich gerade aus den vom H. Wohlwend angeführten Motiven meinen Antrag für gegründet halten.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort? - Sind die Hh. einverstanden die Debatte zu schließen? Hat H. Antragsteller noch etwas zu bemerken?

Riedl: Nichts weiteres.

Landeshauptmann: Der H. Berichterstatter?

Bertschler: Finde nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: §. 77 lautet: „Durch den Zuschlag ... getroffen werden.“ (Art. 15 des Ges. v. 5/3 62) Jene Hh., welche diese Stelle anzunehmen gedenken wollen sich erheben. (Angenommen) nun haben wir noch den Zusatz des H. Riedl, dieser beantragt beizusetzen: „es können solche Zuschläge überhaupt in jenen Gemden nicht ausgeschrieben werden, in denen die Vermögenssteuer eingeführt ist“. Jene Hh., welche diesem Zusatze beistimmen, wollen aufstehen. (Mit Majorität angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 78: Zuschläge, welche 150 % der direkten Steuern oder 15 % der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Zuschläge, welche 300 % der direkten Steuern oder 20 % der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden. (Art. 15 des Ges. v. 5. März 1862)“

Landeshauptmann: Fällt eine Bemerkung auf?

Riedl: Ich bitte ums Wort. In diesem §. 78, welcher die Norm enthält, daß wenn die Steuerverumlagerung zu Gemdebedürfnissen gewisse Prozente überschreitet zum Schutze des Rechtes der Gemde. die Bewilligung des Landesausschusses oder des Landtages u. ein Landesgesetz erforderlich sei, habe ich zu bemerken, daß hinsichtlich der Vermögenssteuer keine Vorsorge getroffen ist u. ich beantrage nach dem diesem § zu Grunde gelegten Prinzipe folgende Zusätze: In der 1. Alinea nach dem Worte

„übersteigen“: oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer deren Summe 150 % der direkten Steuer überschreitet“; und in der 2ten Alinea ebenfalls nach dem Worte „übersteigen“: der die Ausschreibung meiner Vermögenssteuer, deren Summe 300 % der direkten Steuern überschreitet.

Wohlwend: In Folge des Beschlusses, der im vorhergehenden § gefaßt wurde, werden sich wahrscheinlich diese % bedeutend steigern müssen, wenn jene Gemeinden, welche gegenwärtig die Steuern theils auf die Vermögenssteuer umlegten, theils auf direkte Steuern, jetzt nur an die Vermögenssteuer gebunden sind u. alle jene Personen, welche durch Zuschläge zu den direkten Steuern besteuert waren, nicht mehr besteuert werden, so wird die Summe für die Vermögenssteuer um so größer, daher muß ich gegenwärtig schon den H. Antragsteller dadurch aufmerksam machen, daß weil dieser Antrag wahrscheinlich schon früher fabrizirt wurde u. sein Beschluß im §. 77 eine Aenderung hervorrufen könnte, vielleicht hier eine Veränderung vorzunehmen angezeigt wäre.

(Seite 353) -----

Riedl: Es kann wohl hier nicht von Fabrikation, sondern nur von Stellung der Anträge die Rede sein. Doch zur Sache übergehend, bemerke ich: Es sind dies Zuschläge zur Verzehrungssteuer u. zwar nur dort, wo die Vermögenssteuer eingeführt ist, abgesprochen worden; nun bestehen in Vorarlberg nur 2 einzige Gemden in denen bisher Zuschläge zur Verzehrungssteuer erhoben wurden, daher war ich mir bezüglich der Consequenzen meines Antrages wohl bewußt. Es ist dieses die Stadt Feldkirch, wo sich die Stimmen allgemein gegen Verzehrungssteuerzuschläge erhoben haben (Ganahl: dies ist nicht wahr) u. die israelitische Gemde in Hohenems, in welcher diese Verzehrungssteuerzuschläge laut Bestätigung der Finanz-Bezirks-Direktion v. 14. Jänner 1852 No. 123, nur mit 16 % im jährlichen Betrag von 38 fl eingeführt sind. Das ist also eine ganz unbedeutende Geschichte u. hat auf das im §. 78 festgesetzte Prozenten-Ausmaß, das an höhere Bewilligung gebunden wurde, keinen Einfluß.

Ganahl: Ich habe dem H. Riedl gegenüber zu bemerken, daß es durchaus unrichtig ist, daß sich die allgemeinen Stimmen gegen die Verzehrungssteuer bei uns erhoben haben, diese Stimmen sind nur von jenen gekommen, die bezahlen mußten u. das sind 2, 3 Bierbräuer u. etwa 3 Metzger aber in Feldkirch ist die Meinung, daß diese Steuer neben einander bestehen sollen u. damit bin ich auch vollkommen einverstanden. Uebrigens bezüglich der Ziffer v. 150 % die H. Riedl auf die Vermögenssteuer anwendet, bin ich noch nicht seiner Meinung, denn wir bedürfen in Feldkirch mehr als 300 % um unsere Auslagen zu decken.

Riedl: Es mag allerdings richtig sein, daß bezüglich der Stadt Feldkirch das Ausmaß von 150 % zu gering gegriffen ist, aber wir haben eben ein Gemdegesetz nicht für die Stadt Feldkirch sondern für 103 Gemden des Landes Vorarlberg zu machen. Glaubt Feldkirch, daß diese gesetzliche Bestimmung nicht in ihrem Interesse liegt u. sich hierdurch beengt fühlt, so hat sie von dem ihr im Art. I. des Ges. über Gemdeordnung eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen.

Ganahl: Wir haben in Feldkirch ein eigenes Vermögenssteuergesetz, wir beziehen diese Steuer nicht nach dem Gub. Circular, sondern nach einem eigenen von der Regierung genehmigten Vermögenssteuergesetz; dieser Antrag kann also auf uns gar keine Beziehung haben. Ich glaube nicht, daß wir hier das Recht haben zu dekretiren, unser Vermögenssteuergesetz habe nichts mehr zu gelten.

Riedl: Gegen die Angabe des H. Ganahl bezüglich des Vermögenssteuergesetzes in Feldkirch muß ich bemerken, daß dasselbe nur innerhalb der Schranken des Gub. Circulars v. J. 1837 steht, da es ja am 16. Mai 1845 erlassen worden ist u. weil es sonst gar nicht gültig hätte zu Stande kommen können.

Ganahl: Ich denke wir würden nie fertig, wenn ich darauf weiter erwidern wollte. (Heiterkeit)

Landeshauptmann: Sind die Herren einverstanden die Debatte zu schließen. (Einverstanden) „§. 78. Zuschläge ... übersteigen.“ Ich bitte bis hierher abzuschließen. (Angenommen) Nun kommt der Zusatz des H. Riedl: „oder die Ausschreibung v. ... überschreitet.“ Ich bitte um Abstimmung über diesen Zusatz. (Majorität) „Sind an die Bewilligung des Landesausschusses“. Ich bitte um Abstimmung dieser letzten Worte. (Angenommen) „2 Zuschläge welche

(Seite 354) -----

300 % ... übersteigen“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) Der Zusatz des H. Riedl lautet: „oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 300 % der direkten Steuer überschreitet.“ (Angenommen) „Können nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden. (Art. 15 d. G. v. 5./3. 62).“ (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 79 den Gemden bleibt „fernerhin freigestellt zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben die Vermögenssteuer nach dem Maßstabe des Gubernial-Circulars vom 10. April 1837, Zahl 6309 einzuheben. In Hinkunft hat aber der Landesausschuß die in den §. §. 7 u. 30 dieses Circulars vorbehaltene Genehmigung zu erteilen u. über Beschwerden gegen den Ausspruch des Steuerrechtes entgültig zu entscheiden.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? Weil Niemand sich meldet, so werde ich zur Abstimmung über diesen § schreiten u. bitte jene Hh. die ihn annehmen, sich zu erheben. (Angenommen)

Bertschler: Der Ausschuß beantragt §. 80 unverändert anzunehmen, er lautet: „Der Bestimmung des §. 79 unbeschadet, ist zur Einführung neuer Auflagen u. Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern, oder Verzehrungsteuer nicht gehören, so wie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen u. Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich. (Art. 15. des Gesetzes v. 5. März 1862) „ (Angenommen) - Der Ausschuß würde zwischen §. 80 u. 81 einen neuen § einschieben. Ich glaube, daß der Einschaltung dieses §, der aus dem Gesetzesentwurfe aus Tirol entnommen ist, nichts entgegen sein werde, er lautet: „Beschlüsse des Ausschusses über Gemdeumlagen jeder Art müssen öffentl. kund gemacht werden. Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden 14tägigen Fallfrist beim Gemdevorsteher anzubringen.“ Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Ausschusses einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln, §. 89 im entgegen gesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

Landeshauptmann: Da aber sich auf die § § in unserer Reg. Vorlage häufig auch in anderen Vorlagen bezogen wird u. daher durch Abänderung der § § Zahl eine Störung hervorgebracht würde, so dürfte es zweckmäßiger sein, den im Gesetzesentwurfe von Tirol §. 81 als Zusatz dem §80 beizufügen, als einen eigenen § daraus zu formiren.

Mutter: H. Bertschler sagt, es sei dieses ein Zusatz des Ausschusses, da muß er sich aber corrigiren u. sagen von Einzelnen im Ausschusse, denn ich wenigstens weiß von der Sache nichts.

Landeshauptmann: Es ist dieser §, wie gesagt, aus der Gem. Ordg. von Tirol herübergenommen u. wahrscheinlich beizufügen nur vergessen worden, zudem scheint er mir Bestimmungen zu enthalten, welche der Gemde, nur zusagend sein können.

Ganahl: Ich möchte fragen, ist er wirklich oder mit Abänderungen herübergenommen.

Landeshauptmann: Ich werde nachsehen, den ich habe auch das Gmdegesetz von Tirol bei mir §. 81 lautet dort: „Beschlüsse des Ausschusses ... einzuschließen.“ Es ist gleichlautend. Ist die h. Versammlung einverstanden diesen Satz der Gemde-Ordg. von Tirol dem §. 80 beizufügen u. zwar ohne einen neuen § daraus zu bilden.

(Seite 355) -----

Wohlwend: Die Gemde-Ordg. von Tirol hat immer nur Zuschläge zu den direkten Steuern im Auge, nie aber die Vermögenssteuer. Ich kann aus der ersten Verlesung dieses Antrages nicht genau entnehmen, welche Rückwirkung dieser Zusatzantrag

etwa auf die Besteuerung nach der Vermögenssteuer habe, daher wünschte ich daß die h. Versmlg. sich dahin ausspreche, daß dieser Zusatzantrag erst in der nächsten Sitzung zur Abstimmung komme.

Ganahl: Ich bin vollkommen mit H. Wohlwend einverstanden, es handelt sich um die Vermögenssteuer u. dafür bestehen besondere Vorschriften. Ich möchte beantragen, daß der beantragte Nachsatz zum §. 80 auf die Vermögenssteuer keine Anwendung findet; wir haben im Vermögenssteuergesetz eine Bestimmung, nämlich die, daß Jemand, wenn er keine Einwendung gegen den Steuerrath macht, als mit dem Steuerrathe einverstanden betrachtet wird.

Landeshauptmann: Es handelt sich in diesem § nur um Einwendungen gegen eine überhaupt vom Ausschusse beschlossene Umlage jeder Art, also auch der Vermögenssteuer, nicht aber um die individuellen Vorschriften, gegen welche jeder einzelne sich beschweren kann, sei sie nun vom Steuerrathe, oder sei sie von einem anderen vorgeschrieben. - Sind die Herren einverstanden, daß nicht weiter fortgefahren, sondern die Berathung über diesen Zusatz in der nächsten Sitzung vorgenommen werde. - Die nächste Sitzung beantrage ich morgen 9 Uhr u. werde mit der Berathung weiter fahren. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. -

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

18. Sitzung

Am 25. Februar 1863; Beginn 9 Uhr früh.

Gegenwärtige: H. Landeshauptmann, Sebastian f. Froschauer u. sämmtl. Mitglieder des vorarlberger Landtages, mit Ausnahme des H. Widmer, beurlaubt. Im Beisein des landesf. Kommissärs H. Franz Ritter v. Barth.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. H. Schriftführer wird das Protokoll der vorhergehenden verlesen. (wird abgelesen) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben?

Hochw. Bischof: Gegen die Richtigkeit habe ich nichts zu bemerken, aber ich würde ersuchen, wenn es angeht, bei dem von mir eingebrachten u. abgelehnten Antrag: „welcher zugleich 2/3 der direkten u. Vermögenssteuer zusammen genommen entrichten“. Die Worte vorausgesetzt werden: „der mit Beziehung auf die gleiche Fassung des §. 3 gestellten Antrages.“

Fortsetzung von 16. Sitzung

Mit abgelaufenem Termin... (Detailed handwritten text describing the proceedings of the 16th session, mentioning various members and the committee's work.)

17. Sitzung.

Don 24. Februar 1863. Beginn d. 17. Sitzung. Gegenwärtige: Landes-Commissar Hr. Franz Willner v. Land, Hr. Landes-... (List of attendees for the 17th session.)

Landes-Commissar: Ich eröffne die Sitzung mit... (Main body of the handwritten text for the 17th session, detailing the agenda and discussions.)

Trostbescheid des H. Rathes

Im Rathschlusse des beschriebenen D. 83 sind keine Änderungen, die sich erheben, im An-
sehung der Sache, es ist kein Antragsteller vorgebracht worden, der sich gegen den
Bescheid der Untervorstellung, in dem H. Rathschlusse erklärt, wiewohl selbst in dem Rathschlusse
keine Erwähnung gemacht, sondern H. Rathschlusse (siehe in dem Rathschlusse Absatz finem
erwähnter Sache) will d. dem Gemeinderath: "Gemeinderathschlusse", das er unter
Anweisung auf D. 84 d. 11 beigefügt hat; dass "insolange" sei in dem Rathschlusse
hienach, wiewohl H. Rathschlusse nicht vorgebracht hat: "insolange" will auch dem Gemeinderath-
schlusse mit Bezug auf den D. 84 d. 11, dass es sich bezüglich der Sache
dem Gemeinderath, so wird auch sich allenthalben zeigen können; dass insoweit H. Rathschlusse
nicht vorgebracht hat, ist die untere Sache ungenügend, weil sie eine Gegenmeinung
führt, die nicht zu einer Unterstellung von Gemeinderathschlusse d. Gemeinderathschlusse
zu erhalten ist.

Erklärung: Mehrere Mitglieder des Rathes haben sich geäußert, nicht wenig mit
seiner Veränderung und dem Rathschlusse abzufassen, wie sich in dem Rathschlusse
auch nicht vorgebracht. Dem Rathschlusse ist, so ist wirklich in dem Rathschlusse
dem Rathschlusse zu Grunde gekommen dem Rathschlusse, wie sich H. Rathschlusse
bezieht auf d. Rathschlusse hat nicht vorgebracht, sondern Rathschlusse zu erklären. H.
Rathschlusse ist im Rathschlusse, erklärt ist, dass es hat den Rathschlusse überlassen. Was die
Gegenmeinung betrifft, so hat sich mit H. Rathschlusse auch nicht vorgebracht, dass
erklärt wird, dass es überlassen sei, in dem Rathschlusse D. 84 d. 11 Rathschlusse zu erklären,
wiewohl die Gemeinderathschlusse eingesehen, so dass es ist für - weil sie dem
unbestimmten Rathschlusse ist von Rathschlusse, wiewohl die Gemeinderathschlusse
Gemeinderathschlusse beibringen können. Man wird aber nicht Gegenmeinung eingesehen
werden. Allein H. Rathschlusse hat sich auf dem D. 84 bezogen, dass man nicht abzugeben, sondern
selbst Rathschlusse in Gemeinderathschlusse nicht vorgebracht werden sollte, dass ein Rathschlusse
unbestimmlich sein; dass das dem Rathschlusse, so wird dem Rathschlusse Rathschlusse, in
wiewohl Rathschlusse sich eingesehen wird, ist erklärt Rathschlusse, dem Rathschlusse Rathschlusse, wie
es nicht Rathschlusse, wie Rathschlusse Rathschlusse Rathschlusse.

Rathschlusse: H. Rathschlusse hat nicht vorgebracht primär Rathschlusse überlassen, wiewohl
dem, selbst dem Rathschlusse dem Rathschlusse Rathschlusse Rathschlusse, sind dem Rathschlusse als
Absatz eingesehen wird, es lautet: "insolange" will auch dem Gemeinderathschlusse
mit Bezug auf Rathschlusse dem D. 84 d. 11."

Rathschlusse: Ich habe mich bezüglich der Sache abgeben zu erklären; es soll Rathschlusse
das will auch dem dem Rathschlusse dem Gemeinderathschlusse.

Rathschlusse: Ich habe dem Rathschlusse Rathschlusse Rathschlusse Rathschlusse.

Erklärung: Ich erkläre, dass es sich nicht mit dem Rathschlusse Rathschlusse Rathschlusse.

kon verpönt, was im Entwurf des H. Rind enthalten ist.

Landesrat. Ausschuss: Ich beauftrage mich zuverweilt mit dem Unterausschuss
in die Angelegenheit des H. Abgeordneten im Comité zuverweilt zu sein. In demselben
Sitzung vom Gemeindegut in Angewand. d. vordem Sinn, ganz im Sinn des D. 288 und
des H. R. zuverweilt die Meinung und zuverweilt haben, dass das D. 63 in Bezug auf
den ganz unbedeutend den Nutzen der Gemeindegüter voraussetzt, als das Gemeindegüter
d. Gemeindegüter anganzumachen vermögen können, weil es dem gemein Nutzen
dieses im dem Grunde d. Güterbesitzes entspricht; wenn man ein solches Gut ungenutzt
lassen würde, das Grunde d. Güterbesitzes vermögen könnte übersteht, so ist es
Gemeindegüter abzugeben; ist ein Gut nur der Ansicht, dass das D. 63 in Bezug auf
unbedeutend anganzumachen vermögen können. Gegen die Ansicht des Gemeindegüter
glaubt es mich zuverweilt zu verweilt d. ist zuverweilt, was H. Rind zuverweilt ist, ganz
richtig, wenn die Gemeindegüter, die der Landesrat zuverweilt ab, Gemeindegüter
zugeben, so dass es ist, dass die Gemeindegüter zuverweilt zu geben, die Gemeindegüter
unbedeutend ungenutzt, damit diese Gemeindegüter die Gemeindegüter
da; so wird nicht in die Gemeindegüter der Gemeindegüter, wenn sie solche Gemeindegüter
nicht will, so zuverweilt, wenn nicht sie dem Gemeindegüter der Gemeindegüter
Ansicht, dass das Entwurf des H. Rind aus dem Gemeindegüter bezieht, was zu
lassen wird. Was das Entwurf bezieht dem Gemeindegüter "Uebung" des Gemeindegüter
zu verweilt, so bin ich zuverweilt ganz einverstanden, es ist zuverweilt als Gemeindegüter
Gemeindegüter: Ausschuss des H. R. Ausschuss so zuverweilt wenn ich das D. Ausschuss zu
halten, so würde ich mich zuverweilt, ich zu verweilt und zu erklären, welche Unter
scheid zuverweilt dem Entwurf des H. Rind d. dem des H. Ausschuss bezieht.

Landesrat. Ausschuss: Es heißt in dem 1^{ten} Alinea des D. 63 Gemeindegüter d. d. d.
nicht, dass Gemeindegüter sind dem Gemeindegüter gemein Nutzen zuverweilt, als dem
Grunde d. Güterbesitzes nachher zuverweilt; hier ist offenbar dem Gemeindegüter im
angewandten Sinn im Grunde d. es ist in nicht nachher, nämlich Landesrat, und das
dieses Gemeindegüter bezieht, weil von dem Unterausschuss dem Gemeindegüter
Gemeindegüter bezieht. Gemeindegüter Gemeindegüter sind dem Gemeindegüter
wird nicht einen besondern Nutzen zuverweilt, in dem auf D. 63 d. 11 bezieht
sich, zuverweilt, gegeben in die Gemeindegüter, somit zuverweilt, dass es nur Landesrat
des D. Gemeindegüter vermögen können, dass es zuverweilt sich auf dem Gemeindegüter, und
dem Gemeindegüter Gemeindegüter, d. d. dass diese Gemeindegüter, wenn sie nicht unter die
gemeindegüter Gemeindegüter haben, in dem Gemeindegüter zuverweilt haben. Es
heißt mich zuverweilt d. zuverweilt, wenn man dem Gemeindegüter Gemeindegüter
in Bezug auf Gemeindegüter bezieht, Gemeindegüter dem Gemeindegüter Gemeindegüter
und Landesrat D. zuverweilt.

Fortschreibung von H. Böhmer

Der 2te Absatz hat zu lauten: „... von dem Imperator nicht selbst gelehrt haben zu lassen.“ ...

Alles können wir zum letzten Absatz; hier liegt ein Abweichungsbeispiel des H. Böhmer von dem ursprüngl. und die Aufsatz. ...

Alles werden wir in dem Aufsatz zum Abstimmen bringen; ...

Landesrat: Auch ungenügendem Ansehen wird ...

Landesrat: In D. 65. ...

Landesrat: In D. 65. ...

Landesrat: In D. 65. ...

Verhandlung vom 11. Sitzung.

Kind: Legentlich das wenn Hr. Gernast anfallend Abminderungsbetrags habe ich zu beanstanden, dass das Abminderung „gültig“ sei und nicht sein. Legentlich das Abminderung, das nicht sein soll, sondern Abminderung wird abgemindert nicht sein. Abminderung als gültig annehmen. Diese die Abminderung, zu das D. H. Abminderung werden, wenn das Abminderung durch den Gesetzgeber nicht zu erklären ist, wird Abminderung Abminderung können wir nicht sein. Abminderung, sondern nicht gültig, die das Gesetz anerkannt hat, respectiren. Für Abminderung nicht ist zu diesem D. H. Abminderung zu beanstanden; das D. H. Abminderung: die Abminderung habe ich legentlich von Abminderung Abminderung an die Abminderung d. 10. März 1830 zu fallen, d. das D. H. G. in Abminderung Abminderung. Nicht gültig ist in diesem Falle die Abminderung nicht, sondern Abminderung Abminderung. Die Abminderung in Abminderung Abminderung Abminderung sind so Abminderung Abminderung, dass die Abminderung Abminderung Abminderung nicht einmal Abminderung I. Abminderung nicht die Abminderung Abminderung Abminderung d. das Abminderung Abminderung Abminderung, sondern das Gesetz Abminderung Abminderung d. nach dem Abminderung Abminderung Abminderung, wie so Abminderung ist Abminderung, dass die so Abminderung Abminderung Abminderung die Abminderung d. Abminderung Abminderung die Abminderung Abminderung zu erklären in Abminderung Abminderung. Ich habe jetzt bei Abminderung das D. H. G. nicht Abminderung Abminderung Abminderung zu fallen, dass wenn das Gesetz in Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung, allein das nicht Abminderung Hr. Gernast habe, es habe die Abminderung Abminderung, wie Abminderung Abminderung, welches Abminderung die Abminderung Abminderung Abminderung; allein es nicht ist für die Abminderung Abminderung Abminderung, notwendige Abminderung, mit legentlich Abminderung Abminderung, bei der Abminderung nicht Abminderung. Abminderung, welches nicht ist Abminderung nicht Abminderung Abminderung, zu Abminderung hat. Diesfalls Abminderung ist in Abminderung Abminderung d. die Abminderung Abminderung, welches Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung zu das D. H. zu Abminderung: „Die die Abminderung nicht Abminderung Abminderung in Abminderung d. Abminderung. Abminderung Abminderung in d. Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung d. Abminderung“

Landesparlament: Ich würde den Antrag des Hr. Kind nicht Abminderung Abminderung Abminderung

Kind: Ich habe legentlich in der Abminderung Abminderung, dass das Wort „gültig“ nicht Abminderung Abminderung Abminderung

Landesparlament: Sind Hr. Gernast Abminderung (Gernast zu)

Gesetzgeber: Es scheint mir, als ob das Abminderung „Abminderung“ nicht gültig habe, dass Abminderung gültig Abminderung, weil Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung, wird Abminderung die Abminderung nicht als Abminderung Abminderung hat, wenn Abminderung, wird die Abminderung Abminderung Abminderung hat. Es scheint in Abminderung die Abminderung Abminderung zu Abminderung Abminderung Abminderung, dass wenn die Abminderung Abminderung Abminderung, wenn die „gültig“ Abminderung, als ob die Abminderung nicht Abminderung ist gültig Abminderung. Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung, sondern das ist Abminderung die Abminderung Abminderung Abminderung Abminderung

selbst, daher scheint mir das Gebot des H. Geistes besser d. richtig zu sein, als die menschliche

Kind: Ein vom H. Bischof Quaren gebenes gemessenes Aufsehen hat sich vielmal sich, so wie
auf selbst bittenden Minder, von mir nicht der Wohlthät der Kay. Mollat's eines anderen
halber zu sein. Ein Kay. Mollat will nicht unterwerfliche Einmischung übersehen und
nicht lassen lassen, sondern mir in jeder Hinsicht angeschlossen sein. Ein vordere ich
jedem Einmischung in Ausübung des H. G., sondern nur das selbstständig beschaffen.
Ich glaube daher in dem Kay. Mollat zu sprechen, von dem Dubioch giltig, so wie
auf Einmischung als Naturgenau zu begreifen ist.

Geist. Bischof: Das ist allerdings nicht, von mir bei dem Kay. Mollat gesagt bleiben zu lassen, so
denn man sich dem gegenüber aufstellen, aber das ist das gemessene Einmischungsbegriff
sein, das man sich abwaschen zu lassen, als die Kay. Mollat vorgehen wollen, ob es allerdings
ein Einmischung der Kay. Mollat beschließen, indem man es auf „giltige Naturgenau“ setzen
für gemessene Aufstellung sein, was man wollen. Ich glaube, das man übersehen von dem
Kay. Mollat abwaschen abwaschen d. die Kopf abwaschen zu lassen von dem Mollat
das lassen wollen, als die Kay. Mollat d. in diesem Sinne selbst auf mich sein von Gebot des
Geistes untergeordnet.

Quaren: Ich habe mich gerade verwundert, dass das Wort giltig aufzuheben
aber mich von dem Gebot des H. Bischof Quaren finde ich, das man nach dem Gebot des H. Bischof
zu sein, es nach dem Gebot des H. Bischof Quaren zu sein d. dabei bei mir in dem Gebot, was
das Gebot werden in dem Gebot des H. Bischof Quaren d. giltige Naturgenau

Lebensf. Kommission: Es ist vom H. Bischof Kind gesagt worden, dass bei Aufhebung von
dem Aufhebung der nach dem Gebot des H. Bischof Quaren sein soll, es besser sein, dass
von H. G. mir von dem Gebot des H. Bischof Quaren zu Aufhebung sein, aber nicht vom Gebot
zu sein, d. das sich in diesem Sinne von dem Gebot des H. Bischof Quaren 1830 begreifen wird, so
da das Gebot nicht in dem Gebot des H. Bischof Quaren enthalten ist d. sich auf mich allein
sich selbst Aufhebung zu sein. Man habe daher sein ein allgemeines Aufhebung
nicht selbst hinsichtlich dem Gebot des H. Bischof Quaren, sondern nur hinsichtlich des Gebot des H. Bischof
von dem Gebot des H. Bischof Quaren, was man beschließen, was man beschließen, was man beschließen, was man beschließen,
das Gebot des H. Bischof Quaren d. das Gebot des H. Bischof Quaren d. das Gebot des H. Bischof Quaren d. das Gebot des H. Bischof Quaren
in diesem Gebot, was von L. G. Gebot d. sich auf Gebot des H. Bischof Quaren zu Gebot des H. Bischof Quaren
Gebot des H. Bischof Quaren 1830 beschließen werden, Gebot des H. Bischof Quaren in Gebot des H. Bischof Quaren
das Gebot des H. Bischof Quaren, was man beschließen ist bei dem Gebot des H. Bischof Quaren
Gebot des H. Bischof Quaren. Nichtlich gilt mich das Gebot des H. Bischof Quaren als Gebot des H. Bischof Quaren, das Gebot des H. Bischof Quaren
das Gebot des H. Bischof Quaren d. das Gebot des H. Bischof Quaren d. das Gebot des H. Bischof Quaren d. das Gebot des H. Bischof Quaren
Gebot des H. Bischof Quaren in Gebot des H. Bischof Quaren. Man das Gebot des H. Bischof Quaren Gebot des H. Bischof Quaren zum Gebot des H. Bischof Quaren
von Gebot des H. Bischof Quaren d. das Gebot des H. Bischof Quaren d. das Gebot des H. Bischof Quaren d. das Gebot des H. Bischof Quaren

Hoff ab dem f. Landtage zu, zum Auftrage zu stellen, welche jeweils hinsichtlich der Baukosten...

Rindl: Ich bitte in dieser Angelegenheit noch einmal um das Wort. In Bezugnahme, welche mich...

Landtagspräsident: Gewisslich glaubt es Hr. Rindl auf der Sitzung das S. 27 selbst...

Rindl: Ich bin mit dieser Erklärung zufrieden und würde meine Rede zu Ende bringen.

Wassermann: Ich bitte noch einmal das Wort das Hr. General vorzutragen.

Landtagspräsident: Es sind 2 Aufträge, das das Hr. Rindl jetzt lesen, das S. 6 so zu befragen...

General: „d. gültigen Wahlen“... Ich bitte um Abstimmung der Angelegenheit...

Landtagspräsident: Zur vorerwähnten Angelegenheit sind Beschlüsse S. 2, und lautet: „Bis zur...“

„wenn man voraussetzt, dass die in demselben enthaltenen Bestimmungen nicht als Grund-
sätze der Verfassung betrachtet werden können.“

Landesparlament: Welche Bestimmungen sind in demselben enthalten? Es ist nicht die Absicht
des Landesparlamentes zu sein, die Bestimmungen der Verfassung zu ändern, sondern nur die
Ausführung derselben zu erleichtern. Es ist nicht die Absicht des Landesparlamentes zu sein,
die Bestimmungen der Verfassung zu ändern, sondern nur die Ausführung derselben zu erleichtern.

Landesparlament: Die in demselben enthaltenen Bestimmungen sind demnach dem Landesparlament
nicht als Grund-
sätze der Verfassung zu betrachten, sondern nur als Bestimmungen, die die Ausführung der
Bestimmungen der Verfassung erleichtern sollen. Es ist nicht die Absicht des Landesparlamentes
zu sein, die Bestimmungen der Verfassung zu ändern, sondern nur die Ausführung derselben zu erleichtern.

Landesparlament: Welche Bestimmungen sind in demselben enthalten? Es ist nicht die Absicht
des Landesparlamentes zu sein, die Bestimmungen der Verfassung zu ändern, sondern nur die
Ausführung derselben zu erleichtern.

Landesparlament: Die in demselben enthaltenen Bestimmungen sind demnach dem Landesparlament
nicht als Grund-
sätze der Verfassung zu betrachten, sondern nur als Bestimmungen, die die Ausführung der
Bestimmungen der Verfassung erleichtern sollen. Es ist nicht die Absicht des Landesparlamentes
zu sein, die Bestimmungen der Verfassung zu ändern, sondern nur die Ausführung derselben zu erleichtern.

Landesparlament: Es ist nicht die Absicht des Landesparlamentes zu sein, die Bestimmungen der
Verfassung zu ändern, sondern nur die Ausführung derselben zu erleichtern.

Landesparlament: Die in demselben enthaltenen Bestimmungen sind demnach dem Landesparlament
nicht als Grund-
sätze der Verfassung zu betrachten, sondern nur als Bestimmungen, die die Ausführung der
Bestimmungen der Verfassung erleichtern sollen. Es ist nicht die Absicht des Landesparlamentes
zu sein, die Bestimmungen der Verfassung zu ändern, sondern nur die Ausführung derselben zu erleichtern.

Landesparlament: Welche Bestimmungen sind in demselben enthalten? Es ist nicht die Absicht
des Landesparlamentes zu sein, die Bestimmungen der Verfassung zu ändern, sondern nur die
Ausführung derselben zu erleichtern.

Fachberatung von H. Vitzinger

Großer Lippel: Ich will bei demselben S. mir eine neue Sprache selbst erforschen lassen, um zu
 zurückzuführen, die mir nicht die besten Leistungen von H. G. G. u. d. Professor vorzuziehen
 sind. Meinlich bei S. 3 ist schon einmal etwas ähnliches beschlossen worden, was man
 nicht die dort angegebenen Summen und sich selbst zu tun, sondern das
 annehmen sein; das werden beschlossen; zum Beispiel von H. G. G. d. Professor
 mir zu empfehlen. Hier scheint ein ähnliches Gutachten abzugeben, das
 ein solches Abseht der Abseht, was man zu tun. Man muss schon die Sprache
 und die zu beibringen, die in demselben das Gutachten abzugeben werden, so
 die Sprache der
 d. ab werden die
 „wird zu gleich 2. Beispiel von demselben d. Professor
 zu empfehlen in der Sprache abzugeben“

Großer Lippel: Ich würde mir nicht wünschen, wenn man sagen würde, was ich zu gleich
 d. 2. Beispiel von demselben Professor in der Sprache abzugeben
Großer Lippel: Es ist schon das, aber es ist in einem Gutachten gut, wenn man
 mit dem Professor, wo man das selbst will, in demselben bleibt, was man
 abzugeben, so werden die Sprache abzugeben, was man nicht die Sprache
 selbst ist nicht die Sprache abzugeben.

Großer Lippel: Es ist schon das, was ich zu gleich mit dem Professor, was man
 d. 2. Beispiel von demselben Professor in der Sprache abzugeben
 zu empfehlen. In demselben das Gutachten abzugeben sein.

Großer Lippel: Man sollte schon nicht sagen, so wie ich nicht die Sprache
Großer Lippel: Ich bitte mich zu empfehlen, was man die Sprache, was man
 die Sprache abzugeben, was ich nicht die Sprache.

Professor: Ich würde gerne wissen, wenn man nicht die Sprache, was man
 die Sprache abzugeben soll. Die Sprache abzugeben die Sprache, was man
 mit, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben
 gemacht werden; bei demselben Gutachten abzugeben die Sprache abzugeben
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache

Großer Lippel: Ich würde mich zu empfehlen, was man die Sprache, was man
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache

Großer Lippel: Ich würde mich zu empfehlen, was man die Sprache, was man
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache
 die Sprache abzugeben, was man die Sprache abzugeben, was man die Sprache

Das ist ein unangenehmes, ein in der That unangenehmes und schmerzhaftes, aber es ist ein solches, das man nicht vermeiden kann. Es ist ein solches, das man nicht vermeiden kann. Es ist ein solches, das man nicht vermeiden kann. Es ist ein solches, das man nicht vermeiden kann. Es ist ein solches, das man nicht vermeiden kann.

Wörter: Aber man ab dem zum Gasten kommt, und man muss die Anwesenheit der Gäste zu erwarten haben, das ist ein solches, das man nicht vermeiden kann. Es ist ein solches, das man nicht vermeiden kann. Es ist ein solches, das man nicht vermeiden kann. Es ist ein solches, das man nicht vermeiden kann.

Gesetzliches: Ich möchte aber den Punkt ins Auge fassen, was eigentlich die Ursache der Sache ist, ob man nicht auf die Ursache, die man nicht vermeiden kann, die man nicht vermeiden kann. Man muss aber die Ursache der Sache ins Auge fassen, was eigentlich die Ursache der Sache ist, ob man nicht auf die Ursache, die man nicht vermeiden kann, die man nicht vermeiden kann.

Grundgedanken: Die Sache ist aber die, dass man nicht vermeiden kann, die man nicht vermeiden kann. Die Sache ist aber die, dass man nicht vermeiden kann, die man nicht vermeiden kann.

Gemeinlich: Ich möchte aber den Punkt ins Auge fassen, was eigentlich die Ursache der Sache ist, ob man nicht auf die Ursache, die man nicht vermeiden kann, die man nicht vermeiden kann. Man muss aber die Ursache der Sache ins Auge fassen, was eigentlich die Ursache der Sache ist, ob man nicht auf die Ursache, die man nicht vermeiden kann, die man nicht vermeiden kann.

Lebensregeln: Das Gesetz hat die Sache ins Auge gefasst, was eigentlich die Ursache der Sache ist, ob man nicht auf die Ursache, die man nicht vermeiden kann, die man nicht vermeiden kann.

bestehen zu dem Abgangungspunkte und dergleichen werden als wenn es ein bestimmtes Landgebiet
 von ein in gewisse Maß nicht überschritten; es handelt sich aber hier um ein gewisses
 Grundstück von der Größe d. g. g. in dem in S. 77 angedeuteten Falle, wo es sich um ein
 und mitgliedern bezieht, dass zum Einwirkung aller Grundbesitzer in dem Abgangspunkte
 an in Aufhebung zu verfahren sind. Nach Art. 2 der Grundgesetzlichen Bestimmungen in dem Grund
 des öffentlichen Rechts, so wird demnach von jeder im Einverständnis der Abgangspunkte
 Zustimmung und dergleichen. Nicht die Abnahme der Grundstücke ist es, die auf dem beabsichtigten, sondern
 dass es will eine dem verfahrenen Landstücke und einem so großen Maßstab der Grundstücke
 möglichsten Maß verfahren gegen alle Fälle. unternommenen Landstücke, und Aufhebung der
 Abgangspunkte. Zustimmung, und zwar der Landstücke der ganzen Grund von dem in Frage
 gestellt ist, ist nicht möglich, als der Absatz des Absatzes nicht mit so großen Maßstab und
 gegebenen Grundbestimmungen liegt in dem Abgangspunkte unternommen.

Grund: Es kann eine dem Abgangspunkte des G. Mittel beabsichtigen; es ist alles über
 sich, was nicht diesen Punkt angeht, und zwar ist in S. 73 dieses Landbestimmungen.
 S. 77 handelt man von der Aufhebung der Zustimmung zu dem Abgangspunkte. Soll
 wirklich nicht die Abnahme der Grundstücke und der Grundbestimmungen geordnet werden. Dieser
 als eine dem Landbestimmungen der in S. 73 beabsichtigen, als man nicht unternommenen
 unternommenen, als ist das im Grundgesetz, in dem sich G. Kind befindet, wenn es in dem
 ist, es ist ein Punkt auf dem so geordnet.

Geogr. Gesetz: Es scheint mir sehr, als ob die oben genannten Bestimmungen der Gesetzgebung
 ganz richtig zu sein können. Es ist nicht, in S. 73 ist beabsichtigt worden, weshalb
 sich der Abgangspunkte als gab es als ist selbst Abgangspunkte sind in dem Abgangspunkte
 Zustimmung zu dem Abgangspunkte können und werden S. 75 bis 76 handelt es sich um die
 Abgangspunkte, und zwar S. 77 handelt. Es ist nicht möglich, dass diese Zustimmung
 zu einem als Abgangspunkte verfahren werden sollen. S. 77 handelt es sich um die
 gab 2 Landbestimmungen, und zwar, dass die Abnahme der Grundbestimmungen
 Zustimmung nicht geordnet werden; und ist im Grunde, es ist dem in dem Abgangspunkte
 Zustimmung Landbestimmungen und zwar eine 2. Landbestimmung möglich ist, als ist es
 dass diese Zustimmung zu dem Abgangspunkte nicht unternommen werden können, und
 Abgangspunkte unternommen. Dieser Grund kann man demnach geordnet werden, dass die
 dem Abgangspunkte und dem Gesetz. Landbestimmungen selbst ist. Man wird unternommen
 wenn die gesetzl. Bestimmungen diese Landbestimmungen in sich begriffen, dass es
 möglich. Dieser Grund ist es, dass allem für in Frage steht es, dass man nicht
 zu verfahren sind.

Abgangspunkte: In Bezug auf die von G. Gesetz Grund unternommenen Bestimmungen
 dass man in dem Abgangspunkte unternommenen Bestimmungen, es ist ein Punkt
 nicht, dass es ist oben unternommen zu werden. Landbestimmungen folgt.

Platzmann: Die Grundidee von hier ist nicht eine Anfertigung zu den einzelnen Personen im Lager, wie oben in Anmerkung 1. Es kann sein, dass man die Anfertigung nicht nur durch die Anfertigung, sondern durch die Anfertigung der Anfertigung, wie oben in Anmerkung 1. Es kann sein, dass man die Anfertigung nicht nur durch die Anfertigung, sondern durch die Anfertigung der Anfertigung, wie oben in Anmerkung 1.

Platzmann: Ich bin vollkommen mit der Anfertigung einverstanden, es handelt sich um die Anfertigung der Anfertigung, wie oben in Anmerkung 1. Es kann sein, dass man die Anfertigung nicht nur durch die Anfertigung, sondern durch die Anfertigung der Anfertigung, wie oben in Anmerkung 1.

Landschaftsmann: Es handelt sich in diesem S. um die Anfertigung der Anfertigung, wie oben in Anmerkung 1. Es kann sein, dass man die Anfertigung nicht nur durch die Anfertigung, sondern durch die Anfertigung der Anfertigung, wie oben in Anmerkung 1.

18. Sitzung

Am 20. Februar 1863. Beginn 9 Uhr früh.

Organisations: G. Landschaftsmann, Sebastian v. Proschner u. heiml. Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme des G. Wilmann, beurlaubt. Der Vorsitz hat Landschaftsmann G. Franz Witten v. Parth.

Landschaftsmann: Die Sitzung ist eröffnet. G. Landschaftsmann wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen (wie abgelesen). Was sind die Anmerkungen gegen die Sitzung des Protokolls von heute?

Georg Lipp: Gegen die Richtigkeit habe ich nichts zu bemerken, aber ich würde empfehlen, wenn es möglich, den Namen von dem in der Sitzung des Protokolls abgelesen zu lassen, wie oben in Anmerkung 1. Es kann sein, dass man die Anfertigung nicht nur durch die Anfertigung, sondern durch die Anfertigung der Anfertigung, wie oben in Anmerkung 1.

Landschaftsmann: Es ist ein Entschuldigungsbrief beigefügt, den ich ab jetzt nicht auflesen werde. Das Protokoll ist als richtig abgelesen angenommen. Ich habe den G. Wilmann mitgeteilt, dass er den G. Wilmann nicht mehr auflesen soll. Die Sitzung ist beendet. 1. vom Protokoll der Sitzung vom 18. Feb. 1863, wurde beschlossen, dass der Wilmann nicht mehr auflesen soll, wie oben in Anmerkung 1.